Inhaltsverzeichnis

[**Abklärungspflicht der Alimenteninkassostelle versus Mitwirkungspflicht der GesuchstellerIn** 3](#_Toc73720168)

[**Akteneinsicht** 5](#_Toc73720169)

[**Ausbildungsunterhalt** 5](#_Toc73720170)

[**Ausgestaltung der Bevorschussung bei Klientin, die in Konkubinat lebt** 11](#_Toc73720171)

[**Ausländischer Schuldner ist Gesellschafter einer Schweizer GmbH** 12](#_Toc73720172)

[**Auslegung von Scheidungsurteilen** 12](#_Toc73720173)

[**Auslegung eines ausländischen Scheidungsurteils** 13](#_Toc73720174)

[**Beginn einer Bevorschussung** 14](#_Toc73720175)

[**Beginn der Bevorschussung / nötige Unterlagen** 14](#_Toc73720176)

[**Berechnung des Unterhalts bei Kantonswechsel und ausstehender Genehmigung** 15](#_Toc73720177)

[**Berechnung des Unterhalts bei zwei verschiedenen Alimentengläubigern** 15](#_Toc73720178)

[**Berücksichtigung der Unterhaltsforderungen bei mehreren Kindern verschiedener Frauen** 16](#_Toc73720179)

[**Betreibung** 17](#_Toc73720180)

[**Bevorschussung bei Volljährigkeit** 18](#_Toc73720181)

[**BVG- und IV-Kinderrente** 19](#_Toc73720182)

[**Datenschutz** 19](#_Toc73720187)

[**Ende der Pflicht, Kindesunterhalt zu zahlen** 20](#_Toc73720188)

[**Friedensrichterurteile** 20](#_Toc73720190)

[**Gestaffelte Unterhaltsbeiträge** 21](#_Toc73720191)

[**Gläubiger der Unterhaltsbeiträge** 22](#_Toc73720192)

[**Grundstücke in der Schweiz bei Wohnsitz im Ausland** 22](#_Toc73720193)

[**Güterrechtliche Auseinandersetzung** 23](#_Toc73720194)

[**Höhe einer Bevorschussung** 23](#_Toc73720195)

[**Inkassohilfe: Beweislast im Rechtsöffnungsverfahren** 24](#_Toc73720196)

[**Internationales Alimenteninkasso - Adressnachforschung** 24](#_Toc73720197)

[**Internationales Alimenteninkasso - Anwaltsbeizug und Anwaltskosten** 25](#_Toc73720198)

[**Internationales Alimenteninkasso - direkte Kontaktaufnahme durch ausländische Zahlstellen** 26](#_Toc73720199)

[**Internationales Alimenteninkasso - Kostengutsprache für Gerichtsverfahren** 26](#_Toc73720200)

[**Internationales Alimenteninkasso - Verfahrensfragen - Geltendmachung von Unterhaltsbeiträgen** 27](#_Toc73720203)

[**Internationales Inkasso - Übersetzungskosten** 28](#_Toc73720204)

[**Internationales Alimenteninkasso - Weiterverrechnung von Betreibungskosten** 29](#_Toc73720205)

[**Mitwirkungspflicht des Alimentenschuldners** 29](#_Toc73720206)

[**Rechtshilfe** 30](#_Toc73720207)

[**Rechtsmittelbelehrung** 31](#_Toc73720208)

[**Rechtstitel (Formerfordernis)** 31](#_Toc73720209)

[**Reduktion einer Unterhaltsforderung** 32](#_Toc73720210)

[**Rückforderung von Unterhaltsbeiträgen** 32](#_Toc73720211)

[**Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB** 33](#_Toc73720212)

[**Strafanzeige** 35](#_Toc73720213)

[**Strafverfahren: Persönliche Angaben in Strafanzeigen** 36](#_Toc73720214)

[**Unterhaltsklage - Vertretung** 36](#_Toc73720215)

[**Unterhaltspflicht bei Erstausbildung** 37](#_Toc73720216)

[**Unterhalt eines Minderjährigen** 37](#_Toc73720217)

[**Unterhaltspflichtige Person im Ausland** 38](#_Toc73720218)

[**Unterhaltsverträge - Vollstreckbarkeit** 38](#_Toc73720219)

[**Unvollständiges, ausländisches Scheidungsurteil** 38](#_Toc73720220)

[**Verfügungen** 39](#_Toc73720221)

[**Verjährungsfrist der Forderung im Betreibungsverfahren** 40](#_Toc73720222)

[**Verrechnung: IV-Kinderrenten** 40](#_Toc73720223)

[**Verzugszins bei Unterhaltsforderungen** 40](#_Toc73720224)

[**Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils in der Schweiz** 41](#_Toc73720225)

[**Vollstreckbarkeit einer deutschen zu Unterhaltszahlungen verpflichtenden Ur- kunde in der Schweiz** 41](#_Toc73720226)

[**Vorfahrprivileg** 41](#_Toc73720229)

[**Wechsel des Aufenthaltsortes** 42](#_Toc73720230)

[**Zuständigkeit** 42](#_Toc73720231)

***Zusammenfassung***

***Newsletter des Rechtsdienstes Sozialamt Kanton Schaffhausen***

**ALIMENTENINKASSO**

**Abklärungspflicht der Alimenteninkassostelle versus Mitwirkungspflicht der GesuchstellerIn**

(01/2020) Frage: Gemäss von der Vormundschaftsbehörde abgeschlossenem Unterhaltsvertrag verfügen die Kindsmutter A und der Kindsvater B über das gemeinsame Sorgerecht über ihren Sohn C, wobei der Sohn C bei der Kindsmutter A leben soll. Die Kindsmutter A erhält in der Folge Alimentenbevorschussung für den Sohn C.

Einige Jahre später wird die Alimentenbevorschussung eingestellt, da die Kindsmutter A ein Erbe von Fr. 300‘000.-- erhalten hatte und daher der Anspruch auf Alimentenbevorschussung nicht mehr gewährt wurde.

Nur zwölf Monate nach der Einstellung der Alimentenunterstützung und unmittelbar vor der Volljährigkeit des zu unterstützenden Sohns C meldet sich die Kindsmutter A erneut zum Bezug von Alimentenbevorschussungsleistungen an mit der Begründung, sie habe das Geld der Erbschaft innerhalb der zwölf Monate vollständig ausgegeben (Die entsprechende Steuererklärung weist einen Saldo von Fr. 0.-- Vermögen aus und zudem legt die Kindsmutter A den Beleg der Kontosaldierung vor). Die Kindsmutter A ist zudem arbeitslos und erhält Fr. 3'200.-- pro Monat Arbeitslosentaggeldleistungen.

Der zu unterstützende Sohn C ist inzwischen im ersten Lehrjahr einer dreijährigen Ausbildung. Seine Lohnabrechnungen, sein Lehrvertrag und seine Kontoauszüge weisen alle die Adresse des Vaters B auf. Zudem ergibt die Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Kindsmutter A, dass auf einem anderen, neuen Bankkonto der Kindsmutter A diverse hohe Bareinzahlungen getätigt worden waren, welche sich mit den Arbeitslosentaggeldzahlungen nicht vereinbaren lassen. Der Sohn ist zivilrechtlich am Wohnort der Mutter A angemeldet.

 Soll die Alimenteninkassostelle bei dieser Sachlage die Alimente für den Sohn C bevorschussen?

*Antwort: Nein. Anspruch auf Alimentenbevorschussung hat nur diejenige Person, welche den Zeitpunkt, die Höhe und die Obhut nachweisen - und nicht bloss behaupten - kann.*

*Die Angaben der Kindsmutter A begründen Zweifel an der Obhut über Sohn C sowie über die finanziellen Voraussetzungen zur Anspruchsbegründung. Die Alimenteninkassostelle ist verpflichtet, bei Zweifeln weitere Abklärungen vorzunehmen. Bezüglich der Frage der tatsächlichen Obhut ist die Kindsmutter A aufzufordern (Mitwirkungspflicht), eine schriftliche Stellungnahme des Sohnes C und/oder des Kindsvaters B vorzulegen, in welcher der tatsächliche Aufenthaltsort sowie die Adressangaben auf dem Lehrlingsvertrag etc. erklärt werden. Können die Zweifel an der tatsächlichen Obhut von der Kindsmutter so nicht beseitigt werden, ist der Anspruch auf Alimentenbevorschussung abzulehnen.*

*Auch wenn die Zweifel bezüglich Obhut beseitigt werden können, besteht weiterhin der Zweifel an der finanziellen Voraussetzung. Auch diese Frage bzw. die dubiose Kontosaldierung und die hohen Bareinzahlungen auf einem neuen Bankkonto müssen von der Alimenteninkassostelle geklärt werden. Auch hier ist die Kindsmutter A mit eingeschriebener Post und unter Ansetzung einer Frist aufzufordern, die Konto*auszüge *der letzten 12 Monate vor der Saldierung des Kontos der Alimenteninkassostelle einzureichen sowie Nachweise (z.B. Quittungen) über den Erhalt der Bareinzahlungen auf dem neuen Konto vorzulegen. Kommt die Kindsmutter A ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder kann sie mit den Unterlagen die Zahlungseingänge nicht plausibilisieren, ist der Anspruch auf Alimentenbevorschussung trotz Obhut über den Sohn C abzulehnen.*

**Akteneinsicht**

(01/2018) Frage: Frau A möchte gegenüber ihrem Ex-Mann B rückständige Alimente geltend machen und verlangt in diesem Zusammenhang bei der Alimentenstelle ihrer Wohngemeinde Akteneinsicht. Es befindet sich unter anderem ein Strafurteil betreffend Unterlassung von Unterhaltsleistungen in den Akten.

 Darf dem Gesuch von Frau A um Akteneinsicht entsprochen werden?

*Antwort: Einen Anspruch auf Akteneinsicht hat, wer in einem Verfahren schutzwürdige Interessen verfolgt und soweit keine wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen entgegenstehen (vgl. Art. 6 Verwaltungsrechtspflegesetz des Kantons Schaffhausen). Grundsätzlich darf Frau A demnach Einsicht in jene Akten gewährt werden, die in Zusammenhang mit ihrer Unterhaltsforderung von Relevanz sind. Sofern sie im erwähnten Strafverfahren Geschädigte ist, darf sie auch in das Strafurteil Einsicht nehmen.*

**Ausbildungsunterhalt**

(01/2020) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen wurde Vater A verpflichtet, bis Ausbildungsende den Unterhalt von Fr. 1'000.-- an seinen volljährigen Sohn B zu zahlen. B brach die Ausbildung zum Bürofachmann jedoch nach wenigen Monaten ab und arbeitete danach in zwei verschiedenen Betrieben temporär. Nach einem Jahr meldet sich der Sohn B nun bei der Alimentenfachstelle und teilt mit, dass er ein einjähriges Praktikum ebenfalls im kaufmännischen Bereich antreten werde, wozu er vom RAV angewiesen wurde. Der Vater weigere sich aber, während des Praktikums Unterhalt zu bezahlen.

Ist die Weigerung rechtmässig?

*Antwort: Ja, der Vater A ist nur bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung zuständig. Ein Praktikum, welches nicht Voraussetzung für eine bestimmte Ausbildung ist (wie vorliegend anzunehmen), ist keine adäquate Ausbildung, weshalb er zu Recht den Unterhalt verweigert.*

(01/2018) Frage: Gemäss Scheidungsurteil schuldet Vater A dem Kind B Unterhalt bis zur Volljährigkeit oder bis zum Abschluss einer Ausbildung. Die Alimenten werden von der Gemeinde X bevorschusst. Kind B hat zuerst eine Lehre als Metallbaupraktiker EBA abgeschlossen und absolviert nun eine Lehre als Metallbauer EFZ.

 Kann die Gemeinde X die Alimente bis zum Abschluss der Lehre als Metallbauer EFZ bevorschussen?

*Antwort: Die Lehrdauer für Metallbaupraktiker EBA beträgt zwei Jahre. Hat jemand diese Lehre nach zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen, hat er die Möglichkeit, direkt in das zweite Bildungsjahr der Metallbaulehre EFZ einzusteigen und diese in drei statt vier Jahren abzuschliessen. Die Lehre zum Metallbaupraktiker EBA ist somit Teil der Ausbildung zum Metallbauer EFZ, sodass bis zum Abschluss der Lehre zum Metallbauer EFZ bevorschusst werden kann.*

(01/2018) Frage: Gemäss Scheidungsurteil schuldet Vater A der Tochter B Unterhalt bis zur Volljährigkeit oder im Falle einer Lehre oder ähnlichen Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum Eintritt der Tochter in die volle Erwerbstätigkeit.

 Tochter B hat die Lehre zur Fachfrau Gesundheit EFZ (FaGe) abgeschlossen und absolviert nun eine Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF an der Fachhochschule ZHAW.

Muss der Vater bis zum Ende der Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF Unterhalt bezahlen oder darf er bereits per Ende der Lehre zur Fachfrau Gesundheit EFZ (FaGe) die Zahlung der Unterhaltsbeiträge einstellen?

*Antwort: Die Rechtslage ist schwierig, wenn ein volljähriges Kind nach der Lehre ein Studium an der Fachhochschule anhängt. In solchen Fällen ist der ursprüngliche Berufswunsch zu berücksichtigen und auch, ob das volljährige Kind nach der Lehre ein Erwerbseinkommen erzielt hat.*

*Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF ist unter anderem eine abgeschlossene Berufslehre, eine gymnasiale Maturität oder ein Fachmittelschulabschluss. Die Ausbildung dauert drei Jahre im Vollzeitstudium und vier Jahre im Teilzeitstudium bei einem 70%-Pensum. Für Fachleute Gesundheit EFZ (FaGe) kann das Vollzeitstudium von drei auf zwei Jahre verkürzt werden. Hier ist die Unterhaltspflicht im Einzelfall zu beurteilen. Als Faustregel kann gesagt werden: Zentral ist das ursprüngliche Berufs- respektive Ausbildungsziel des Kindes.*

*Da es sich bei der Lehre zur Fachfrau Gesundheit EFZ (FaGe) um eine weit verbreitete, der Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF vorgelagerte Berufslehre und somit um eine Zulassungsvoraussetzung für die eigentliche Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF handelt, muss Vater A bis zum Ende der HF-Ausbildung Unterhalt an Tochter B bezahlen.*

(02/2018) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen muss Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.-- bezahlen, ab Rechtskraft des Urteils bis zur Mündigkeit des Kindes, im Falle einer Lehre oder einer ähnlichen Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum Eintritt in die volle Erwerbstätigkeit. Kind B ist zurzeit 20 Jahre alt und wird bald eine zweijährige Anlehre mit einem eidg. Berufsattest abschliessen. Nach Abschluss der Anlehre kann Kind B im gleichen Betrieb während vorerst drei Jahren weiterarbeiten, um so das Fähigkeitszeugnis zu erlangen.

 Wie lange muss Vater A monatliche Unterhaltszahlungen leisten?

*Antwort: Das eidg. Berufsattest wird Kind B befähigen, in die volle Erwerbstätigkeit einzusteigen. Ein weitergehender Unterhaltsanspruch ergibt sich nicht aus dem Scheidungsurteil. Es kann daher für die Zeit nach Abschluss der Anlehre keinen Unterhalt verlangen. Es muss für die Zeit nach Abschluss der Anlehre eine Abänderungsklage nach Art. 286 Abs. 2 ZGB anstreben.*

(02/2018) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen muss Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.-- bezahlen, ab Rechtskraft des Urteils bis zum 18. Altersjahr; ansonsten gilt das ZGB. Kind B ist nun 19 Jahre alt und absolviert noch seine Erstausbildung.

 Muss Kind B klagen, um weiterhin Anspruch auf Unterhaltsleistungen von Vater A zu haben?

*Antwort: Grundsätzlich schulden Eltern ihrem Kind Unterhalt bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer Erstausbildung (vgl. Art. 276 ff. ZGB). Da im vorliegenden Scheidungsurteil nur ein Unterhaltsbeitrag bis zum Erreichen des 18. Altersjahres festgelegt wurde, muss die Höhe des Unterhalts für die Zeit danach bestimmt werden. Wenn Kind B und Vater A keine gütliche Einigung über die Höhe des Unterhaltsanspruchs erzielen, muss Kind B eine Unterhaltsklage einleiten.*

(03/2018) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen muss Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 1'000.-- bezahlen. Das Urteil hält nicht ausdrücklich fest, wie lange Unterhaltsbeiträge zu leisten sind. Kind B ist volljährig und noch in der Erstausbildung. Vater A bezahlt die Unterhaltsbeiträge nicht mehr, weshalb Kind B ein Gesuch um Alimentenbevorschussung stellt.

 Darf bevorschusst werden?

*Antwort: Mangels einer abweichenden Regelung im Urteil, richtet sich die Dauer der Unterhaltspflicht nach dem Gesetz (Art. 276 ff. ZGB). Das bedeutet, dass die Unterhaltsbeiträge grundsätzlich bis zur Volljährigkeit zu bezahlen sind. Für die Zeit danach, muss sich Kind B mit Vater A auf einen Unterhaltsvertrag einigen oder andernfalls eine Unterhaltsklage gegen Vater A einreichen. Erst nach Vorliegen eines Rechtstitels darf bevorschusst werden.*

(03/2018)Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen muss Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.-- bezahlen, ab Rechtskraft des Urteils bis zur Volljährigkeit, im Falle einer Lehre oder ähnlichen Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum Eintritt des Kindes in die volle Erwerbstätigkeit. Kind B ist volljährig und schliesst bald eine kaufmännische Lehre ab. Danach möchte Kind B die Berufsmaturität (BMS) anhängen.

 Muss Vater A weiterhin bezahlen oder gehört die BMS im vorliegenden Fall nicht mehr zur Erstausbildung?

*Antwort: Ja. Die Berufsmaturität (kaufmännische Richtung) ist als Zusatz- und nicht als Zweitausbildung zu sehen. Hat ein Kind vor der Volljährigkeit eine Berufsausbildung abgeschlossen, oder steht es bei Eintritt der Volljährigkeit in einer solchen, so umfasst der Anspruch auf angemessene Ausbildung unter zwei Voraussetzungen eine Weiterbildung (vgl. BGE 115 II 126, E. 4.b):*

* *Die Weiterbildung muss die Grundausbildung erweitern oder vertiefen oder diese zwingend oder alternativ voraussetzen.*
* *Nach den Fähigkeiten und Neigungen eines Kindes und den Verhältnissen der Eltern bei Eintritt der Volljährigkeit gehört die Weiterbildung zur angemessenen Ausbildung.*

 *Vorliegend ist ein Fähigkeitsausweis als Kauffrau Voraussetzung für die Einschreibung zur Berufsmaturität, weshalb der Anspruch auf Unterhaltszahlung bejaht wird. In einem ähnlichen Fall - Lehre als Chemielaborant, Berufsmatur, Ingenieur-Studium - hat das Bundesgericht entschieden, dass es sich um eine Zusatzausbildung handelt, die einen Unterhaltsanspruch begründet (BGE 5P.463/1997).*

(01/2019) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen schuldet Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 500.-- bis zur Mündigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung. Das Kind ist nun mündig und bricht die Ausbildung ab. Vater A ist der Meinung, dass er keinen Unterhalt mehr schulde, da die Ausbildung freiwillig abgebrochen wurde. Die Alimenten werden in der Folge von der Gemeinde X bevorschusst und Vater A wird schriftlich aufgefordert, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen. Vater A lässt durch seinen Rechtsanwalt C ausrichten, dass er keine Unterhaltszahlungen mehr leisten wird, da die Voraussetzungen für Mündigenunterhalt nicht gegeben seien. Rechtsanwalt C hält weiter fest, dass eine Betreibung lediglich der Kreditschädigung von Vater A dienen würde und deshalb zu unterlassen sei, ansonsten er sich entsprechend rechtliche Schritte vorbehalte.

Wie soll sich das bevorschussende Gemeinwesen X verhalten?

*Antwort: Das bevorschussende Gemeinwesen X hat für die geschuldeten Unterhaltsbeiträge die Betreibung einzuleiten, da grundsätzlich ein Rechtstitel gegeben ist. Der Rechtsöffnungsrichter wird dann darüber entscheiden, ob die Forderung auch (noch) umgesetzt werden kann oder nicht. Bei den Ausführungen des Rechtsanwalts C handelt es sich um leere Drohungen, die keinerlei Grundlage besitzen.*

(01/2019) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen schuldet Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.-- bis zur Mündigkeit bzw. bis zum Ende der Ausbildung. Kind B ist mündig und absolviert eine Lehre, welche er aber im April 2016 abbricht. Ab August 2017 beginnt Kind B eine neue Lehre.

Muss Vater A für die Zeit zwischen April 2016 und August 2017 Unterhaltsbeiträge bezahlen?

*Antwort: Wenn das Kind mündig ist und es seine Ausbildung abbricht, gilt diese als beendet und es sind keine Unterhaltsbeiträge mehr geschuldet. Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausbildung wiederaufgenommen, lebt die Unterhaltspflicht wieder auf.*

(02/2019) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen schuldet Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.-- bis zur Mündigkeit bzw. bis zum Ende der Ausbildung. Kind B ist nun mündig und absolviert ein dreimonatiges Praktikum, bevor es eine Lehre beginnt.

 Muss Vater A für die Dauer des Praktikums ebenfalls Unterhaltsbeiträge bezahlen oder gilt ein Praktikum nicht als Ausbildung?

*Antwort: Ein Praktikum gilt insbesondere dann als Ausbildung, wenn es gesetzlich oder reglementarisch vorausgesetzt ist für*

* *die Zulassung zu einem Bildungsgang oder einer Prüfung*

*oder*

* *zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses*

 *Auch dann, wenn ein Praktikum für eine bestimmte Ausbildung faktisch geboten ist, tatsächlich die Absicht besteht, diese Ausbildung zu realisieren und das Praktikum höchsten ein Jahr dauert, wird es als Ausbildung anerkannt und es besteht eine Unterhaltspflicht. Das Praktikum muss grundsätzlich keinen schulischen Unterricht beinhalten, um als Ausbildung zu gelten. Wenn jedoch lediglich eine praktische Tätigkeit ausgeübt wird, um einige Branchenkenntnisse und Fertigkeiten zu erlernen, die dann die Anstellungschancen bei schwieriger Beschäftigungssituation verbessern sollen oder um eine Berufswahl zu treffen, liegt keine Ausbildung im obengenannten Sinne vor (Beispiel: Praktikum in einer Filmproduktionsfirma wurde nicht als Ausbildung anerkannt, vgl. Urteil BGer 9C\_223/2008 vom 1. April 2008). Es hängt also im Einzelfall davon ab, welchem Zweck das Praktikum dient. Erfüllt es die Voraussetzungen, um als Ausbildung zu gelten, sind die Unterhaltsbeiträge geschuldet.*

(03/2020) Frage[[1]](#footnote-1): In einem Scheidungsurteil findet sich folgende Passage: "Der Vater bezahlt bis zur Mündigkeit bzw. bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung Fr. 1'000.--. Für die Tochter A gilt: Besucht sie das 10. Schuljahr, bezahlt ihr der Vater neben dem Unterhalt einen einmaligen Betrag von Fr. 8'000.--. Besucht sie die Wirtschaftsmittelschule in St. Gallen, (…). Absolviert sie eine Lehre, (…)."

 Die Tochter/unsere Klientin hat im Sommer die Wirtschaftsmittelschule abgeschlossen. Diesen Herbst beginnt sie mit dem Wirtschaftsstudium. Ihr Vater stellt die Alimentenzahlungen ein, da mit der Wirtschaftsmittelschule die Erstausbildung abgeschlossen sei.

 Wie muss vorgegangen werden, wenn die Klientin im Herbst mit dem Studium beginnt? Ist eine Bevorschussung oder eine Betreibung vorzunehmen?

 *Antwort: Die Wirtschaftsmittelschule führt zu einer eidgenössisch anerkannten kaufmännischen Berufsmaturität. Diese Ausbildung öffnet den Zugang zu Fachhochschulen. Die Erlangung der Matura nach Abschluss des Gymnasiums stellt keinen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung dar. Üblicherweise beginnt eine Ausbildung an einer Hochschule. Anders verhält es sich aber bei der Berufsmatur. Selbst wenn die jeweilige Berufsmatur an sich zum Berufseinstieg befähigt, macht sie dies nicht immer gleich zu einer abgeschlossenen Erstausbildung. Hat das Kind beispielsweise bereits vor der Volljährigkeit zumindest in den Grundzügen seine "höheren" Berufsabsichten geäussert und sogar konkretisiert, dürfte auch das an Lehre und Berufsmatur anschliessende Studium aus rechtlicher Sicht als Erstausbildung gelten. Keine abgeschlossene Berufsausbildung bildet regelmässig die Erlangung der Maturität oder eines anderen allgemeinbildenden Schulabschlusses.*

 *Kommt der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht mehr nach, hat die Tochter somit von da an Anspruch auf Inkassohilfe oder auf Bevorschussung dieser Unterhaltsbeiträge. Betreffend des Inkassos ist der unterhaltspflichtige Vater zu informieren. Bezahlt er weiterhin nicht, sind Inkassomassnahmen, wie eine Betreibung oder Schuldneranweisung einzuleiten.*

**Ausgestaltung der Bevorschussung bei Klientin, die in Konkubinat lebt**

(03/2020) Frage: Eine Klientin lebt mit ihrem neuen Partner zusammen. Dieser hält sich seit 2018 bei ihr auf (ca. 6 Monate "unbemerkt" - damals lag noch kein Antrag auf eine Bevorschussung vor). Seit April 2019 ist dieser Umstand bekannt, da eine Anmeldung in Thayngen beantragt wurde. Eine definitive Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle steht jedoch noch aus, weil der Kantonswechsel dieser Person aus dem Kanton Zürich vom Migrationsamt noch nicht genehmigt worden ist.

 Wie verhält sich die Situation für die Alimentenbevorschussung? Besteht rechtlich ein Konkubinats-Verhältnis oder handelt es sich bei der Mutter um einen alleinstehenden Elternteil (weil eine offizielle Wohnsitznahme des Partners noch nicht besteht)?

 *Antwort: Ein stabiles Konkubinat liegt vor, wenn eine Lebensgemeinschaft den Partnern ähnliche Vorteile wie eine Ehe verschafft. Bei Konkubinats-Paaren werden Einkünfte des Partners mitberechnet, wenn das Zusammenleben mindestens zwei Jahre gedauert hat oder gemeinsame Kinder vorhanden sind. Vorliegend kann der Partner sich derzeit einwohnerrechtlich nicht in Thayngen anmelden. Hierbei handelt es sich nicht um ein Verschulden von seiner Seite, sondern um eine behördliche Massnahme. Ohne seine Anmeldung in der Gemeinde, lässt sich sein hiesiger Wohnsitz nicht festlegen, denn ein einmal begründeter Wohnsitz einer Person bleibt bestehen, bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes (Art. 24 ZGB). Es ist nicht beweisbar, dass der Partner bereits mindestens 2 Jahre mit der Gesuchstellerin zusammenlebt, wenn er sich ca. 6 Monate unbemerkt bei ihr aufhielt. Vorliegend ist fraglich, ob von einem gefestigten / stabilen Konkubinat ausgegangen werden kann, da die definitive Wohnsitznahme des Partners unverschuldet unsicher ist (Genehmigung Migrationsamt). Bei der Berechnung der Bevorschussung ist in diesem Fall also von einem alleinlebenden Elternteil mit nicht gemeinsamem Kind auszugehen.*

**Ausländischer Schuldner ist Gesellschafter einer Schweizer GmbH**

*(03/2020)* Frage: Der Kindsvater lebt im Ausland, ist aber Gesellschafter einer GmbH mit Sitz im Kanton Schaffhausen. Sein aktueller Wohnort ist unbekannt, aber trotzdem soll er für ausstehende Alimentenforderungen in Schaffhausen zur Verantwortung gezogen werden.

Ist das grundsätzlich möglich?

 *Antwort: Ja. Da es möglich ist, auf Aktien und Wertpapiere und auf die damit zusammenhängenden Rechte Arrest zu legen. Bei der GmbH sind dies Stammanteile, wobei hier die Besonderheit darin besteht, dass die Stammanteile meist nur in ganz seltenen Fällen physisch in Form von Wertpapieren an die Gesellschafter herausgegeben werden. D.h. konkret, dass die adressierbaren Vermögenswerte am Sitz der GmbH liegen und dort auch arretiert werden müssen. Es besteht aber das Risiko, dass Gesellschafteranteile doch noch physisch herausgegeben wurden. Dann sind diese am Ort, an welchem sie sich befinden, zu arretieren.*

**Auslegung von Scheidungsurteilen**

(01/2018) Frage: Gemäss Scheidungsurteil muss Vater A monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 500.-- an Kind B leisten, solange er Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält. Danach ruht die Unterhaltspflicht, bis Vater A wieder ein Erwerbseinkommen erzielt. Mutter C des Kindes B stellt bei der Gemeinde X ein Gesuch um Alimentenbevorschussung, da Vater A keine Unterhaltsbeiträge mehr bezahlt. Die Gemeinde X stellt fest, dass Vater A keine Entschädigungen mehr von der Arbeitslosenversicherung erhält und auch kein neues Erwerbseinkommen erzielt.

 Wie muss die Gemeinde X vorgehen?

*Antwort: Die Gemeinde X muss das Gesuch um Alimentenbevorschussung ablehnen, da das Scheidungsurteil ausdrücklich festhält, dass die Unterhaltspflicht zwischen Wegfall der Arbeitslosenentschädigung und einem neuen Erwerbseinkommen ruht. Somit sind die formellen Voraussetzungen für eine Bevorschussung nicht mehr gegeben (vgl. § 4 Abs. 1 der Alimentenbevorschussungsverordnung des Kantons Schaffhausen).*

(02/2018) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen muss Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge bezahlen, wobei ausdrücklich festgehalten ist, dass eine allfällige Kinder-IV-Rente in Abzug gebracht werden müsse. Kind B wird in der Folge eine ganze IV-Rente zugesprochen.

 Muss eine Abänderungsklage eingereicht werden?

*Antwort: Da im Scheidungsurteil ausdrücklich festgelegt wurde, dass die IV-Rente in Abzug gebracht werden muss, erübrigt sich eine Abänderungsklage.*

(03/2018)Frage: In einem Scheidungsurteil wird eine "Indexierungsklausel" aufgeführt. Kann der tatsächlich geschuldete Unterhaltsbeitrag unter den "Basis"-Unterhalt gemäss Scheidungsurteil fallen?

*Antwort: Ja. Die Indexierung bedeutet, dass der geschuldete Unterhalt von der Teuerung abhängig gemacht wird. Soll daher eine rückläufige Teuerung nicht berücksichtigt werden, wäre dies ausdrücklich im Scheidungsurteil so festzuhalten. Wo dies nicht erwähnt ist, muss auch die Unterschreitung unter den im Scheidungsurteil als Basisunterhalt genannte Unterhaltsbetrag berücksichtigt werden.[[2]](#footnote-2)*

**Auslegung eines ausländischen Scheidungsurteils**

(03/2018)Frage: Vater A und Mutter B des Kindes C sind ungarische Staatsbürger, mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen. Nachdem die Ehe scheitert, erwirkt das Ehepaar beim Kantonsgericht Schaffhausen die Eheschutzmassnahme in der unter anderem festgelegt wird, dass Vater A der Mutter B für das Kind C einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 800.-- zu bezahlen hat. Aufgrund eines nachfolgenden Scheidungsurteils eines ungarischen Gerichts, welches vom Zivilstandsamt Schaffhausen anerkannt wurde, wird die Ehe rechtskräftig geschieden. Bezüglich des Unterhalts für Kind C wird jedoch im Scheidungsurteil nur festgehalten, dass der Kindesunterhaltsanspruch bereits mit der Eheschutzverfügung des Kantons Schaffhausen "erledigt" worden sei.

Kann die Mutter B gestützt auf das ungarische Scheidungsurteil und der im Kanton Schaffhausen ergangenen Eheschutzmassnahmeverfügung bei ihrer Wohnsitzgemeinde erfolgreich die Alimentenbevorschussung verlangen?

*Antwort: Ja. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bleiben Eheschutzmassnahmen betreffend Nebenfolgen weiterhin bestehen, wenn ein rechtskräftiges, ausländisches Urteil sich zum Scheidungspunkt äussert, mithin die Ehe scheidet, zu den Nebenfolgen aber schweigt (vgl. Urteil des BGer 5A\_40/2014 vom 17. April 2014). Grundsätzlich gilt die "Einheit des Scheidungsverfahrens", das heisst alle Haupt- und Nebenfolgen einer Scheidung sollen durch dasselbe Gericht und möglichst zum selben Zeitpunkt geklärt werden. Da ausländische Urteile sich aber teilweise nur zum Scheidungspunkt äussern, ohne die Nebenfolgen zu regeln (z.B. Unterhalt, Besuchsrechte), müssten in diesen Fällen Ergänzungsklagen in der Schweiz eingereicht werden.*

 *Da im vorliegenden Fall das ungarische Urteil keine neue Unterhaltsregelung festhält, ist davon auszugehen, dass die Unterhaltsbeiträge gemäss Eheschutzverfügung weiterhin zu leisten sind, solange keine Ergänzungsklage in der Schweiz eingereicht wird.*

**Beginn einer Bevorschussung**

(03/2018) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen muss Vater A dem Kind B einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'000.-- bezahlen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig und Vater A hat angekündigt, ein Rechtsmittel zu erheben.

 Ab welchem Zeitpunkt kann bevorschusst werden?

*Antwort: Bei einem noch nicht rechtskräftigen Urteil können die Alimenten nicht bevorschusst werden; es muss die Rechtskraft abgewartet werden. Wenn eine Verfügung über vorsorgliche Massnahmen vorliegt ("vorsorgliche Unterhaltsregelung") kann ab deren Rechtskraft auch während des Scheidungsverfahrens bevorschusst werden.*

**Beginn der Bevorschussung / nötige Unterlagen**

(03/2019) Frage: Gemäss Beschluss der KESB wurde für Kind A Beistand B eingesetzt und beauftragt, ohne das Zutun der Eltern eine Alimentenbevorschussung zu veranlassen. Beistand B reicht im Februar ein Gesuch um Alimentenbevorschussung bei der Gemeinde X ein. Die Gemeinde X teilt ihm sodann mit, dass er noch die Steuererklärung der Mutter C einreichen müsse, da diese die elterliche Sorge für Kind A habe. Im April reicht Beistand B die Steuererklärung der Mutter C nach. In der Folge werden Alimenten ab April bevorschusst.

 Hat die Gemeinde X richtig entschieden?

*Antwort: Ja. Gemäss § 8 Abs. 1 der Alimentenbevorschussungsverordnung besteht der Anspruch auf Bevorschussung erstmals für den Monat, in dem das Gesuch mit den nötigen Unterlagen bei der Durchführungsstelle eingereicht worden ist und die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Ausrichtung erfüllt sind.*

*Die Steuererklärung der Mutter gehört zu den "nötigen Unterlagen", somit war das Gesuch erst mit deren Einreichung im April vollständig und entsprechend kann erst ab April bevorschusst werden. Dass die KESB im Beschluss festgehalten hat, dass „ohne Zutun“ der Kindsmutter die Alimentenbevorschussung beantragt werden soll, ist nicht ein Problem der Alimentenfachstelle.*

**Berechnung des Unterhalts bei Kantonswechsel und ausstehender Genehmigung**

(03/2020) Frage: Kindsmutter lebt mit dem Kindsvater zusammen im Kanton Schaffhausen. Der Kindsvater ist vorläufig aufgenommener Ausländer und lebt offiziell im Kanton Zürich. Ein Kantonswechsel wurde bis anhin nicht beantragt. Der Aufenthalt ist daher nicht rechtmässig. Die Kindsmutter hat Alimente bevorschusst erhalten gestützt auf einen alleinstehenden Elternteil.

 Ist dies korrekt?

 *Antwort: Nein. Ein stabiles Konkubinat stützt sich auf das Zusammenleben ab, nicht auf den zivilrechtlichen Wohnsitz. Die Alimente sind daher unabhängig des "Kantonswechsels" zu berechnen.*

**Berechnung des Unterhalts bei zwei verschiedenen Alimentengläubigern**

(03/2020) Frage: Eine Kindsmutter hat zwei Kinder von verschiedenen Vätern, wobei für ein Kind die Alimenten bevorschusst werden.

 Können die freiwillig bezahlten Unterhaltsleistungen des ersten Kindes als Einkommen berücksichtigt werden?

 *Antwort: Ja. Wenn der erste Kindsvater den Unterhalt direkt an die Berechtigte zahlt, wird dies als Bruttoeinkommen angerechnet (läuft unter andere Einkünfte, ist nicht Einkommen).*

 *Anders verhält es sich, wenn auch die ersten Unterhaltsforderungen bevorschusst werden. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 3 AmbVO, welche ausdrücklich festhält, dass Kinderalimente, um deren Bevorschussung nachgesucht wird, bei der Einkommensberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen.*

**Berücksichtigung der Unterhaltsforderungen bei mehreren Kindern verschiedener Frauen**

(01/2018) Frage: Vater A hat zwei uneheliche Kinder B und C von verschiedenen Frauen. Gemäss Gerichtsurteil schuldet Vater A monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 500.-- für Kind B und Fr. 1'000.-- für Kind C. Den Unterhaltsbeitrag für Kind B in Höhe von Fr. 500.-- hat er bezahlt. Da er aber den Unterhaltsbeitrag für Kind C in Höhe von Fr. 1'000.-- nicht bezahlt, soll dieser betrieben werden.

 Wie wirkt sich diese Betreibung auf die andere Unterhaltsforderung aus?

*Antwort: Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge an nicht im gleichen Haushalt lebende Kinder werden im Existenzminimum des Schuldners berücksichtigt. Grundsätzlich sind die Unterhaltsforderungen gleich zu behandeln, d.h. die pfändbare Quote ist proportional zu der Höhe der Unterhaltsforderungen auf die beiden Kinder zu verteilen. Dies, auch wenn die Unterhaltsforderung von Kind B (noch) nicht betrieben wurde. Falls beim unterhaltspflichtigen Schuldner die pfändbare Quote nicht reicht, um den vollen Unterhaltsbetrag zu decken, muss er nur noch den möglichen Anteil bezahlen.*

*Es kann ausnahmsweise in das betreibungsrechtliche Existenzminimum des Schuldners eingegriffen werden, wenn ein unterhaltsberechtigtes Kind seinerseits ohne den Unterhaltsbeitrag unter dem Existenzminimum leben müsste. Diesfalls müssten beide eine verhältnismässig gleiche Einbusse auf dem jeweiligen Notbedarf dulden.*

(01/2018) Frage: Vater A hat zwei Kinder B und C aus erster Ehe und schuldet diesen gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 500.--.

 Vater A hat zwei weitere Kinder D und E aus zweiter Ehe und schuldet diesen gemäss Eheschutzkonvention monatliche Unterhaltsbeiträge von je Fr. 550.--. Bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder D und E wurde nicht berücksichtigt, dass Vater A auch gegenüber den Kindern B und C aus erster Ehe unterhaltspflichtig ist. Entsprechend ist es Vater A nicht möglich, alle Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, weshalb er den Kindern B und C monatlich nur noch je Fr. 100.-- überweist.

 Die Unterhaltsbeiträge für B und C werden von der Gemeinde X bevorschusst.

Kann die Gemeinde X etwas unternehmen?

*Antwort: Bei der Berechnung der Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern D und E aus zweiter Ehe hätten die geschuldeten Unterhaltsbeiträge für die Kinder B und C aus erster Ehe berücksichtigt werden müssen. Dabei ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen, wonach alle Kinder desselben Vaters nach Massgabe ihres Bedarfs Anspruch auf gleich viel Unterhalt haben.*

*Das bevorschussende Gemeinwesen X hat grundsätzlich keine Möglichkeit, in ein Eheschutzverfahren einzugreifen. Jedoch ändert auch die Eheschutzkonvention betreffend die 2. Ehe des Vaters A nichts an seiner Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern B und C aus erster Ehe; er schuldet dem bevorschussenden Gemeinwesen X die vollen Alimente. Das Gemeinwesen X muss in diesem Zusammenhang den unterhaltspflichtigen Vater A für den gesamten Betrag belangen (wenn nötig über den Betreibungsweg). Es ist Sache des Schuldners, eine Änderung des Scheidungsurteils (1. Ehe) zu beantragen, wenn sich seine Leistungsfähigkeit vermindert hat (vgl. Art. 286 Abs. 2 ZGB).*

**Betreibung**

(03/2019) Frage: Gemäss Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen schuldet Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 500.--. Einige Jahre vor Erlass des Urteils des Kantonsgerichts war über den Vater A ein Konkurs eröffnet, durchgeführt und abgeschlossen worden.

Da Vater A seiner Unterhaltsverpflichtung in der Folge nicht nachkam, wurden die Kinderunterhalte von der Gemeinde X bevorschusst. Diese betreibt nun Vater A, nachdem er über 2 Jahre keine Anstalten machte, die bevorschussten Alimente zurückzubezahlen.

 Auf den Zahlungsbefehl hin, erhebt Vater A rechtzeitig Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei seit seinem Konkurs zu keinem neuen Vermögen gekommen. Im Rechtsöffnungsverfahren beantragt die Gemeinde X die Abweisung des Gesuchs um Bewilligung des Rechtsvorschlags wegen mangelnden neuen Vermögens und stellt gleichzeitig Antrag auf Erteilung der definitiven Rechtsöffnung. In der Folge wird vom Rechtsöffnungsrichter festgestellt, dass die Einrede des fehlenden Vermögens seitens Vater A zwar unzulässig sei, auf das Rechtsöffnungsgesuch der Gemeinde X aber nicht eingetreten werden könne.

 Ist dies korrekt?

*Antwort: Ja. Das Gericht hat korrekt entschieden.*

*a) Gesuch des Vaters "Einrede des mangelnden neuen Vermögens": Der Rechtsvorschlag mit der Begründung des fehlenden neuen Vermögens ist nur zulässig wenn*

* *ein Konkursverfahren gegen den Betriebenen eröffnet, vollständig durchgeführt und geschlossen wurde (nicht gegeben, wenn Konkurs zwar eröffnet, aber mangels Aktiven eingestellt)*

*und*

* *die betriebene Forderung* vor *dem Datum der Konkurs*eröffnung *entstanden ist.*

*Im vorliegenden Fall wurde der Konkurs bereits vor dem Gerichtsentscheid bezüglich Unterhaltsleistungen eröffnet, durchgeführt und abgeschlossen. Somit ist die Einrede des fehlenden neuen Vermögens unzulässig.*

*b) Auf das Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung konnte das Gericht nicht eintreten, denn*

*gemäss der gängigen Praxis des Kantonsgerichts Schaffhausen kann die definitive Rechtsöffnung erst erteilt werden, wenn über die Zulässigkeit des Rechtsvorschlages des mangelnden neuen Vermögens abschliessend entschieden wurde (unbenutzter Ablauf der Klagefrist bzw. nach entsprechendem Entscheid). Das heisst, die Gemeinde X muss nach Verstreichen der Klagefrist separat ein neues Rechtsöffnungsgesuch stellen.*

**Bevorschussung bei Volljährigkeit**

(03/2020) Frage: Ein mittlerweile volljähriger Klient wird bevorschusst. Vor seiner Volljährigkeit hat er eine Lehre abgebrochen und besucht aktuell die Schule "Business" an zwei Wochentagen. Er wohnt in der WG Geissberg und weiss noch nicht, welchen Berufswunsch er hat.

 Bekommt der Klient weiterhin Bevorschussung?

 *Antwort: Ja, wenn er mit dem konkreten Ziel der Berufsvorbereitung die Schule besucht. Zudem kann der Klient während einiger Tage in der Woche arbeiten gehen, da der Unterricht an dieser Schule nur zwei Tage an der Woche stattfindet. Somit kann er drei Tage arbeiten gehen, da er schulfrei hat. Ohne im Besitze eines Lehrvertrages zu sein oder ohne mindestens den Besuch einer auf den später gewünschten Beruf vorbereitenden Schule, wäre keine Bevorschussung mehr zu bezahlen.*

**BVG- und IV-Kinderrente**

## (02/2020) Frage: Ein volljähriges Kind ist in Ausbildung und darf nicht mehr bei seinen getrenntlebenden Eltern wohnen. Es wohnt deshalb beim Bruder innerhalb des Kantons Schaffhausen. Der Vater ist gemäss Eheschutzurteil verpflichtet, dem Kind Unterhalt im Umfang von Fr. 800.-- zu bezahlen.

## Der Vater bezieht eine IV-Kinderrente, welche direkt an das Kind ausbezahlt wird. Damit lassen sich aber nicht alle Unterhaltsforderungen decken, weshalb die Differenz von Fr. 200.-- von der Gemeinde am Wohnsitz des Kindes bevorschusst wird.

## Nun erhält der Kindsvater zusätzlich eine BVG-Rente. Diese Kinderrente wird direkt dem Kindsvater überwiesen, welcher sich weigert, eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

## Gibt es eine Möglichkeit, dass ohne schriftliche Zustimmung des Vaters auf die Kinderrente zugegriffen werden kann?

 Antwort: Ja. Der Kindsvater ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die Kinderrente an das Kind weiterzuleiten (Art. 285a Abs. 2 und 3 ZGB). Tut er das nicht oder nicht regelmässig, so besteht die Möglichkeit, mittels einer gerichtlichen Schuldneranweisung nach Art. 291 ZGB, die BVG-Kinderrente dem Klienten bzw. der bevorschussenden Gemeinde, anweisen zu lassen.

*Quelle: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute 2019*

**Datenschutz**

(01/2020) Frage: Der Unterhaltspflichtige ist ins Ausland abgereist und bezahlt keine Alimente. Per E-Mail schreibt sein Vater, dass er von seinem Vermögen seinen vier erwachsenen Kindern (Erben) etliche tausend Franken bezahlt. Der Vater nimmt an, dass von seinem Sohn beim Erbgang die bevorschussten Alimente zurückgefordert werden. Er möchte verhindern, dass der dazumalige Erbbetrag sicher grösser bleibt als der Betrag der Rückforderung und fragt an, ob seine Annahme der Rückforderung richtig ist, wie hoch der Rückstand ist und wieviel monatlich bevorschusst wurde.

 Darf der Sachbearbeiter hierzu Auskunft geben?

 *Antwort: Nein, dem Vater des Alimentenschuldners darf keine Auskunft gegeben werden. Denn der Vater ist in keiner Art und Weise Partei im Verfahren. Der Vater muss die benötigten Informationen direkt beim seinem Sohn einholen, der über die Ausstände regelmässig in Kenntnis gesetzt wird.*

 *Zur grundsätzlichen Frage, ob im Erbfall auf den Erbteil zugunsten des Sohnes / Unterhaltsschuldners zugegriffen wird, darf der Sachbearbeiter aber sagen, dass im Fall von bevorschussten Kinderalimenten das Gemeinwesen gestützt auf die erfolgte Legalzession gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB verpflichtet ist, den Unterhaltsbeitrag im Umfang der Bevorschussung beim Unterhaltspflichtigen einzufordern. Dazu werden die geeigneten Inkassomassnahmen getroffen. Ein allfälliger Erbanteil führt in der Regel zur Verbesserung der finanziellen Situation des Schuldners und kann zu erneuten Inkassomassnahmen seitens der Gemeinde führen.*

**Ende der Pflicht, Kindesunterhalt zu zahlen**

## (02/2020) Frage: In einem Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen aus dem Jahre 2009 findet sich folgende Formulierung:

"Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung des Kindes monatlich im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Fr. 550.-- bis zur vollen Erwerbstätigkeit des Kindes, längstens jedoch bis zur Mündigkeit."

Sind hier auch nachdem das Kind die Mündigkeit (vollendetes 18. Altersjahr) erreicht hat weiterhin Unterhaltsbeiträge geschuldet?

Antwort: Nein. Die Formulierung ist klar. Der Unterhalt ist längstens bis zur Mündigkeit geschuldet, d.h. er kann auch vorher wegfallen. Nicht möglich ist jedoch, dass er über die Mündigkeit hinaus geschuldet ist.

Gleiches gilt für die "klassischere" Formulierung:

"Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes monatlich im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Fr. 550.-- bis zur Mündigkeit, längstens jedoch bis zum Eintritt in die volle Erwerbsfähigkeit des Kindes."

In dieser "klassischeren" Formulierung kann das minderjährige Kind bereits vor dem 18. Altersjahr die volle Erwerbsfähigkeit erreichen. Die Begrenzung der beiden Formulierungen beziehen sich grundsätzlich auf die Eigenversorgungskapazität des Kindes gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB und nicht auf den Mündigenunterhalt gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB.

**Friedensrichterurteile**

(03/2019) Frage: Die Kindsmutter A und der Kindsvater B haben sich vor dem Friedensrichteramt geeinigt, dass der Vater B einen Unterhalt von Fr. 1‘000.-- für das minderjährige Kind C bezahlt. Von der Vereinbarung wurde vom Friedensrichteramt Vormerk genommen und das Verfahren abgeschrieben.

 Kann dieser Unterhalt bevorschusst werden?

*Antwort: Ja. Gemäss Art. 208 Abs. 1 ZPO nimmt, wenn es zu einer Einigung kommt, die Schlichtungsbehörde einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen vorbehaltlosen Klagerückzug zu Protokoll und lässt die Parteien dieses unterzeichnen. Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls. Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein vorbehaltloser Klagerückzug haben die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Die Alimente können daher bevorschusst werden.*

**Gestaffelte Unterhaltsbeiträge**

(02/2019) Frage: Vater A und Mutter B haben ein Kind C, sind jedoch nicht verheiratet. Im unterzeichneten Unterhaltsvertrag hatten sich Vater A und Mutter B auf die folgende Staffelung der monatlichen Unterhaltsbeiträge für Kind C geeinigt:

 a) Während der Ausbildung des Vaters A:

* Fr. 50.-- bis zum 6. Altersjahr

b) Nach Abschluss der Ausbildung des Vaters A:

* Fr. 450.-- ab Geburt bis zum 6. Altersjahr des Kindes C
* Fr. 430.-- ab dem 7. bis zum 13. Altersjahr des Kindes C
* Fr. 480.-- ab dem 14. bis zum 18. Altersjahr des Kindes C bzw. bis zum ordentlichen Abschluss einer Ausbildung

In der Folge bricht Vater A seine Lehre ab und beginnt auch keine neue. Diese Variante ist im Unterhaltsvertrag nicht abgehandelt worden. Die Alimente für Kind C werden von der Gemeinde X bevorschusst.

Von welchem Unterhaltsbeitrag muss die Gemeinde X bei der aktuellen Bevorschussung ausgehen?

*Antwort: Wenn der Wortlaut eines Unterhaltsvertrages nicht eindeutig ist bzw. für einen konkreten Fall keine Regelung nennt, muss er nach dem tatsächlichen Sinn ausgelegt werden. Ist der tatsächliche Sinn nicht erkennbar, muss eine Auslegung nach dem Vertrauensprinzip erfolgen, das heisst die Erklärungen und das Verhalten der Parteien sind gemäss Wortlaut und den gesamten Umständen des Einzelfalles zu werten.*

 *Im vorliegenden Fall ist nach dem Sinn der auszulegenden Klausel davon auszugehen, dass die Parteien eine Staffelung der Unterhaltsbeiträge beschlossen hatten, da es dem Vater A bei einem Lehrlingslohn nicht möglich gewesen wäre, einen angemessenen Unterhaltsbeitrag für Kind C zu bezahlen. In der Annahme, dass Vater A spätestens ab dem 7. Altersjahr des Kindes C voll erwerbstätig sein würde, setzte man für die Zeit danach einen deutlich höheren Unterhaltsbeitrag fest. Dass Vater A seine Lehre nie abschliessen würde, konnten die Parteien nicht voraussehen. Da aber der monatliche Unterhaltsbeitrag von nur Fr. 50.-- (der Barunterhalt eines Kindes ist deutlich höher!) in Zusammenhang mit einem tiefen Lehrlingseinkommen vereinbart wurde, sollte unseres Erachtens spätestens beim Erreichen des 7. Lebensjahres des Kindes der Unterhaltsbeitrag von Fr.  430.-- bezahlt werden.*

**Gläubiger der Unterhaltsbeiträge**

(02/2018) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen muss Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.-- bezahlen. Der obhutsberechtigte Elternteil ist gemäss Urteil die Mutter C. Im August 2017 geraten Kind B, welches mittlerweile 16 Jahre ist, und Mutter C in einen Streit. In der Folge kommt Kind B beim Vater A unter, welcher sich seither um Kind B kümmert. Vor dem Streit bezahlte Vater A den monatlichen Unterhaltsbeitrag für Kind B regelmässig an Mutter C. Seit Kind B zu ihm gezogen ist, hat er die Zahlungen eingestellt. Mutter C stellt ein Gesuch um Alimentenbevorschussung für die Unterhaltsbeiträge seit August 2017.

 Darf dem Gesuch um Alimentenbevorschussung entsprochen werden?

*Antwort: Nein. Grundsätzlich muss der unterhaltspflichtige Elternteil die Unterhaltsbeiträge an den rechtlichen Vertreter des minderjährigen Kindes und obhutsberechtigten Elternteil zahlen. Kümmert sich jedoch der unterhaltspflichtige Elternteil in Erfüllung seiner Beistandspflicht gemäss Art. 272 ZGB über einen gewissen Zeitraum direkt um das Kind, welches nicht mehr beim obhutsberechtigten Elternteil lebt, erbringt er seinen Unterhaltsbeitrag sozusagen in natura. Würde der obhutsberechtigte Elternteil für den benannten Zeitraum nun dennoch den vollen Unterhaltsbeitrag geltend machen, würde er rechtsmissbräuchlich handeln. Im Übrigen ist es das Kind, das Anspruch auf Unterhalt hat, und nicht der obhutsberechtigte Elternteil. Entsprechend dürfen auch keine Alimenten bevorschusst werden.*

**Grundstücke in der Schweiz bei Wohnsitz im Ausland**

(02/2018) Frage: Vater A schuldet Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.--, welche er aber nicht bezahlt. Vater A hat zurzeit Wohnsitz in Österreich und besitzt landwirtschaftliche Grundstücke in der Schweiz. Der Sachverhalt ist noch nicht vollständig geklärt.

 Kann Vater A betrieben werden? Wie ist vorzugehen, damit eine Verjährung verhindert werden kann?

*Antwort: Solange ein Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, kann er in der Regel nicht in der Schweiz betrieben werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, nach dem New Yorker Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vorzugehen. Detaillierte Ausführungen dazu finden sich im Praxishandbuch für das Alimentenwesen im Kanton Schaffhausen, Ziff. 12. Alternativ kann auf die Grundstücke in der Schweiz Arrest gelegt und in diesem Sinne ein Betreibungsort am Arrestort begründet werden (Art. 271 in Verbindung mit Art. 52 SchKG).*

 *Um den Ablauf der 5-jährigen Verjährungsfrist nach Art. 128 Ziff. 1 OR zu verhindern, empfiehlt es sich, das Arrestbegehren vorsorglich einzuleiten.*

**Güterrechtliche Auseinandersetzung**

(01/2020) Frage: In einem Scheidungsurteil steht: „Die Parteien sind güterrechtlich auseinandergesetzt". Der Kindsvater hat aber noch aus dem Eheschutzentscheid Kindesunterhaltsforderungen offen.

 Kann der Kindsvater die Zahlung der offenen Kinderunterhaltsschulden gestützt auf das Scheidungsurteil gegenüber der geschiedenen Ehefrau verweigern, wenn die Alimente bevorschusst werden?

*Antwort: Ja, soweit diese von der Alimenteninkassostelle bevorschusst wurden. Die bevorschussten Unterhaltsforderungen sind auf das Gemeinwesen übergegangen, weshalb sie nur diesem geschuldet sind. Die Klausel im Scheidungsurteil, wonach die Parteien güterrechtlich auseinandergesetzt sind, hat jedoch keinen Einfluss auf die Kindesunterhaltsforderungen, weshalb diese gegenüber dem legitimierten Gläubiger nicht verweigert werden können.*

**Höhe einer Bevorschussung**

(03/2018)Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen muss Vater A der Kindsmutter B für das unmündigen Kind C monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr.1'000.-- bezahlen. Vater A kommt seiner Verpflichtung nicht nach, weshalb die Kindsmutter B ein Gesuch um Alimentenbevorschussung stellt.

 Kann dieser Unterhaltsbetrag bevorschusst werden?

*Antwort: Ja, aber nicht in dieser Höhe. Massgebend ist zunächst der Unterhaltsbeitrag gemäss Rechtstitel, wobei der bevorschusste Betrag nicht höher sein darf als die höchste einfache Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, derzeit Fr. 940.-- (vgl. § 12 Abs. 1 der Alimentenbevorschussungsverordnung des Kantons Schaffhausen). Des Weiteren dürfen die auf ein Jahr aufgerechneten Vorschüsse zusammen mit dem übrigen Einkommen gewisse Grenzbeträge nicht überschreiten; eine Liste der verschiedenen Grenzbeträge findet sich in § 9 der Alimentenbevorschussungsverordnung (vgl. § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 der Alimentenbevorschussungsverordnung des Kantons Schaffhausen).*

**Inkassohilfe: Beweislast im Rechtsöffnungsverfahren**

(03/2018)Frage: Gemäss dem von der KESB genehmigten Unterhaltsvertrag hat sich Vater A verpflichtet, für Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Für den Fall, dass Vater A mit der Mutter C und dem Kind B zusammenwohnt, soll die Unterhaltspflicht über "angemessene Beiträge an den gemeinsamen Haushalt" getilgt werden. Mutter C behauptet nun, Vater A habe weder "Haushaltsbeiträge" noch eigentliche Unterhaltsbeiträge bezahlt. Die Alimenteninkassostelle der Gemeinde X führt für die Mutter C das Alimenteninkasso und stützt sich dabei allein auf die Aussagen der Mutter C.

Muss im Falle eines Rechtsvorschlages Mutter C beweisen können, dass Vater A nicht bezahlt hat, damit Rechtsöffnung erteilt werden kann?

*Antwort: Nein. Die Rechtsöffnung nach einem Rechtsvorschlag wird erteilt, sofern der Schuldner keine Einwendungen gegen Bestand, Höhe, Fälligkeit oder Betreibbarkeit der Forderung sofort glaubhaft macht (Art. 82 SchKG). Dass die Unterhaltsforderung besteht, ist durch den Unterhaltsvertrag ausgewiesen. Vater A hingegen muss zur Verhinderung der Rechtsöffnung glaubhaft machen, dass er angemessene Beiträge an den gemeinsamen Haushalt geleistet hat. Die Beweislast liegt also bei ihm.*

**Internationales Alimenteninkasso - Adressnachforschung**

(01/2020) Frage: Kann ein internationales Alimenteninkasso-Gesuch gestellt werden, wenn lediglich der Aufenthaltsstaat Spanien, jedoch weder der genaue Aufenthaltsort noch der Arbeitgeber bzw. Arbeitsort des Schuldners bekannt sind?

*Antwort: Ja, rein theoretisch ist es möglich, bei fehlenden Adressangaben ein Adressnachforschungsgesuch zu stellen, wobei Spanien lange Zeit keine Adressnachforschungsgesuche annahm. Das Bundesamt für Justiz führt Tabellen, in welchen die Erfolgsaussichten für Gesuche samt Wartezeiten etc. dargestellt sind. Es wird daher bei Adressnachforschungsgesuchen empfohlen, vorgängig beim kantonalen Sozialamt (Rechtsdienst) um Klärung der Erfolgsaussichten anzufragen und dann das Gesuch um Adressnachforschung zu stellen.*

**Internationales Alimenteninkasso - Anwaltsbeizug und Anwaltskosten**

*(02/2020)* Frage: Eine Klientin hat 2019 Unterhaltsansprüche gestützt auf das New Yorker Abkommen in Deutschland geltend machen wollen. Gleichzeitig hat sie eine Rechtsanwältin in Deutschland mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche beauftragt. Die Klientin möchte nun, dass die aufgelaufenen wie auch die zukünftigen Kosten für die Anwältin in Deutschland von der Alimenteninkassostelle oder durch das Sozialamt übernommen werden.

 Muss die Alimenteninkassostelle für die aufgelaufenen und/oder zukünftigen Anwaltskosten aufkommen?

*Antwort: Nein. Die Alimentenhilfe muss nicht für die Anwaltskosten aufkommen, denn Alimentenhilfe wird nur gewährt, wenn keine andere Hilfe in An- spruch genommen wurde. Solange die Klientin somit selbst eine Anwältin mandatiert, kann sie nicht zusätzlich auch Alimentenhilfe (bezogen auf Inkassohilfe) beanspruchen. Das Alimenteninkassoverfahren ist einzustellen.*

*Exkurs: Auch in der Sozialhilfe werden keine Anwaltskosten bezahlt, da auch hier aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes verlangt wird, dass die bedürftige Klientin das angerufene Gericht im Verfahren um unentgeltliche Rechtsvertretung ersucht. Sofern die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsvertretung erfüllt sind, bezahlt dann das Gericht die Anwaltskosten. Es gibt daher auch keine Kostentragung durch die Sozialhilfe. Anzumerken bleibt, dass die Kosten, welche der Gemeinde anfallen, wenn das internationale Alimenteninkasso durchgeführt wird, regelmässig wesentlich tiefer sind als die Kosten für den Beizug eines Anwaltes.*

**Internationales Alimenteninkasso - direkte Kontaktaufnahme durch ausländische Zahlstellen**

(03/2020) Frage: Im grenznahen Verkehr zwischen Deutschland und Schaffhausen wird das Gesuch um internationale Alimentenhilfe (New Yorker) von einem Deutschen Institut für Jugendhilfe direkt an die Alimentenstelle im Kanton Schaffhausen gesandt.

 Ist auf dieses Gesuch einzutreten?

 *Antwort: Nein. Grundsätzlich sind die Gesuche, wenn das Verfahren nach New Yorker laufen soll, via Bundesamt für Justiz in Bonn und von dort an das Bundesamt für Justiz in Bern einzureichen. Eine Ausnahme ist das Deutsche Institut für Jugendhilfe Heidelberg, welches seine Gesuche direkt dem Bundesamt für Justiz in Bern einreichen kann.*

 *Es ist jedoch nicht verboten, direkte Gesuche zu bearbeiten. Wenn jedoch Unterstützung nötig ist (z.B. bei komplexen rechtlichen Konstellationen und wenn eine allfällige Intervention durch das Bundesamt nötig werden könnte), sollte am korrekten Vorgehen festgehalten werden.*

**Internationales Alimenteninkasso - Kostengutsprache für Gerichtsverfahren**

## (02/2020) Frage: Ein Klient aus der Schweiz stellt ein Gesuch zur Durchsetzung von bevorschussten Unterhaltsforderungen in Deutschland und reicht hierzu ein Gesuch um Kostengutsprache für allfällige Gerichts-/Betreibungskosten ein.

##  Ist er hierzu verpflichtet?

Antwort: Ja. Grundsätzlich ist das internationale Alimenteninkassoverfahren für den Anspruchsberechtigten kostenlos. Dass vorliegend Kosten übernommen werden müssen, ist nur dann möglich, wenn Unterhaltsforderungen von privaten Gläubigern infolge Bevorschussung aufs Gemeinwesen übergegangen sind (Alimentenbevorschussung). Deutschland und auch Österreich wenden das New Yorker Übereinkommen sehr eng an und in diesem ist - eng ausgelegt - keine Verfahrenshilfe für auf das Gemeinwesen übergegangene Unterhaltsforderungen vorgesehen. Die Schweiz konnte im Jahre 2018 eine Vereinbarung mit Deutschland treffen und nun können auch auf das Gemeinwesen übergegangene Unterhaltsforderungen in Deutschland unter dem New Yorker Übereinkommen geltend gemacht werden. Bedingung ist jedoch, dass allfällige Gerichtsverfahrenskosten von der gesuchstellenden Behörde übernommen werden (normalerweise übernimmt die durchführende Behörde allfällige Gerichtsverfahrenskosten). Die Arbeit der Behörden selbst bleibt weiterhin gemäss Art. 9 des New Yorker Übereinkommens unentgeltlich.

**Internationales Alimenteninkasso - Verfahrensfragen - Geltendmachung von Unterhaltsbeiträgen**

(01/2019) Frage: Vater A hat mit Mutter B ein Kind C. Vater A und Mutter B sind nicht verheiratet. Mutter B lebt mit Kind C in Vietnam.

 Wie kann Mutter B gegen Vater A Unterhaltsbeiträge für Kind C geltend machen?

*Antwort: Bevor eine Unterhaltspflicht gegenüber Vater A festgelegt werden kann, muss das Kindsverhältnis zwischen Vater A und Kind C festgestellt werden (Anerkennung, Klage). Dies ist in der Schweiz so und grundsätzlich auch in anderen Ländern.*

 *Danach hat Mutter B die Möglichkeit, in Vietnam den Kindsunterhalt nach vietnamesischem Recht festsetzen zu lassen.*

 *Eine weitere Möglichkeit wäre, Vater A in der Schweiz auf Unterhalt einzuklagen (Art. 79 Abs. 1 IPRG). Diesfalls müsste ein Schweizer Gericht nach vietnamesischem Recht die Unterhaltsbeiträge festsetzen (vgl. Art. 82 f. IPRG; anwendbares Recht ist das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes).*

*Wenn der geschuldete Unterhaltsbeitrag einmal feststeht, stellt sich die Frage, wie dieser durchgesetzt werden kann, wenn Vater A nicht freiwillig zahlen möchte. Da Vietnam kein Mitgliedsstaat des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland ist (sog. New Yorker Übereinkommen), welches eine erleichterte internationale Durchsetzung von Unterhaltspflichten ermöglicht, ist Mutter B zu raten, einen Anwalt in der Schweiz mit der Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge zu beauftragen.*

(02/2019) Frage: Gemäss Urteil eines deutschen Scheidungsgerichts schuldet Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von EUR 450.00. Die Kindsmutter C zieht mit Kind B in der Folge in die Schweiz, Vater A bleibt in Deutschland wohnhaft. Vater A hält sich über einige Jahre an seine Verpflichtung. Eines Tages erhält Mutter C ein Schreiben des Rechtsanwalts D des Vaters A, woraus sich ergibt, dass Vater A ein weiteres Kind E aus 2. Ehe unterstützen müsse und in Anbetracht des angeblichen "erheblichen" eigenen Einkommens des Kindes B (*Anmerkung: Lehrlingslohn*), nur noch monatlich EUR 200.00 an Unterhalt für Kind B bezahlen werde.

 Welchen Unterhaltsbeitrag muss Vater A bezahlen und wie kann Mutter C bzw. Kind B diesen Betrag geltend machen?

*Antwort: Es liegt ein rechtsgültiges Scheidungsurteil vor, in welchem Unterhaltsbeiträge für das Kind B festgesetzt sind. Solange dieses Scheidungsurteil nicht abgeändert wird, ist Vater A verpflichtet, die Unterhaltsbeiträge gemäss Urteil, das heisst monatlich EUR 450.00, zu bezahlen. Es steht Vater A jedoch frei, eine Reduktion des Unterhalts geltend zu machen, indem eine einvernehmliche Lösung gefunden wird oder sonst gegebenenfalls über ein Gerichtsverfahren auf Abänderung des Scheidungsurteils.*

 *Da Deutschland Mitgliedsstaat beim "Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland" ist, können die Unterhaltsansprüche in einem vereinfachten Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden. Konkret heisst das, dass Mutter C bzw. Kind B die Unterhaltsbeiträge nicht selber in Deutschland gegen Vater A durchsetzen muss, sondern dass dies durch die deutschen Behörden erfolgt. Dafür müssen beim kantonalen Sozialamt als Anlaufstelle für das internationale Alimenteninkasso ein entsprechendes Gesuch gestellt und verschiedene Unterlagen eingereicht werden. Eine Übersicht über die erforderlichen Unterlagen sowie Musterschreiben sind unter folgendem Link zu finden:*

*https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/alimente/gesuchsunterlagen.html*

*Alternativ kann Mutter C bzw. Kind B in Deutschland einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Unterhaltsleistungen beauftragen oder selbst den Gerichtsweg in Deutschland beschreiten. Beides ist jedoch mit erheblichen Kosten verbunden, wo hingegen der Weg über die Behörden langwieriger ist.*

**Internationales Inkasso - Übersetzungskosten**

(01/2018) Frage: Wer trägt die Kosten für notwendige Übersetzungen im Rahmen von internationalen Inkassoverfahren?

*Antwort: Gemäss Art. 131 Abs. 1 ZGB muss einer unterhaltsberechtigten Person auf Gesuch hin in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs geholfen werden. In diesem Zusammenhang hält § 19 Abs. 2 der Alimentenbevorschussungsverordnung des Kantons Schaffhausen fest, dass Personal-, Sach- und Prozesskosten zu Lasten der Gemeinde gehen, sofern sie nicht von der unterhaltspflichtigen Person eingebracht werden können. In Anwendung von Art. 9 des Übereinkommens für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland sollte dies auch für internationale Inkassoangelegenheiten gelten.[[3]](#footnote-3)*

**Internationales Alimenteninkasso - Weiterverrechnung von Betreibungskosten**

(01/2020) Frage: Können Betreibungskosten für Unterhaltsforderungen einer in Deutschland lebenden Gläubigerin nachträglich in Rechnung gestellt werden?

*Antwort: Nein. Vorliegend wurde der in Deutschland lebenden Alimentengläubigerin im Unterhaltsrechtsstreit die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (Kostenbefreiung). Ist dies der Fall, wäre auch im Betreibungsverfahren in der Schweiz die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen gewesen. Wird dies nicht beantragt, können die Betreibungskosten nicht an die Gläubigerin weiterverrechnet werden[[4]](#footnote-4).*

**Mitwirkungspflicht des Alimentenschuldners**

(01/2020) Frage: Im Scheidungsurteil ist festgehalten, dass der Kindsvater von seinen unregelmässig ausbezahlten zusätzlichen Einkünften 21 % als Unterhalt für das Kind bezahlen muss. Dieser Aufforderung kommt er auch nach schriftlicher Aufforderung nicht nach und schweigt beharrlich.

Muss die Alimentengläubigerin dies so hinnehmen und auf mögliche 21 % mangels Beweisbarkeit verzichten?

*Antwort: Nein. Sie hat zwei Möglichkeiten, die gegeneinander abzuwägen sind.*

*1. Variante: Gemäss Art. 158 Abs. 1 lit. b ZPO nimmt das Gericht (auch vor dem Prozess) jederzeit Beweise ab, wenn ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Alimentengläubigerin kann mit dem Gerichtsurteil nachweisen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse daran hat, die Lohnausweise und Bonusabrechnungen einzusehen, wenn der Schuldner sich nicht äussert. Damit hat sie hohe Erfolgsaussichten, dass sie die Unterlagen vom Gericht erhält. Zudem werden in diesem Verfahren dem Alimentenschuldner Kosten auferlegt, was ihn zukünftig vielleicht "ermuntert", die Unterlagen von sich aus vorzulegen.*

*2. Variante: Die unterhaltsberechtigte Person kann beim Vollstreckungsgericht ein Vollstreckungsgesuch nach Art. 338 Abs. 1/Abs. 2 ZPO stellen und darin die Herausgabe von Belegen zu Bonuszahlungen/Lohnausweisen etc. verlangen. Das Vollstreckungsgericht entscheidet im summarischen Verfahren über das Vollstreckungsgesuch und es ist darin verständlicherweise der Unterhaltstitel so wie er ist und ohne genauen Betrag beizulegen. Die Vollstreckungssumme wird dann im Vollstreckungsverfahren ermittelt und diese dann auch eingefordert.*

*Beurteilung von Varianten 1 und 2: Wenn man sich ganz sicher ist, dass der Schuldner etwas bezahlen muss, wäre die zweite Variante zu empfehlen, denn es ist ein Vollstreckungsverfahren und daher schneller als Variante 1. Ist man sich aber nicht sicher und möchte das Kostenrisiko klein halten, dann ist die vorsorgliche Beweisführung geeigneter. Man kann in diesem Fall zuerst die erhaltenen Unterlagen ohne Frist prüfen und vielleicht nochmals mit dem Alimentenschuldner eine einvernehmliche Lösung anstreben. Man vergibt sich nichts, denn mit den Unterlagen kann man jederzeit noch die konkrete Forderung einklagen.*

**Rechtshilfe**

(02/2019) Frage: Eine Person A bezieht in Deutschland Sozialhilfe. Die deutschen Sozialhilfebehörden stellen fest, dass eine andere Person B in der Schweiz lebt und kontaktieren diese, um festzustellen, ob Person B allenfalls Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Person A hat. Gemäss den deutschen Behörden, trifft Person B eine Auskunftspflicht. Nachdem Person B nicht auf die Anfrage reagiert, wendet sich die zuständige deutsche Behörde an die Wohngemeinde X von Person B und erkundigt sich über deren

* aktuelle und ehemalige Arbeitgeber;
* Krankenversicherung;
* allfällige Sozialhilfebezüge.

Wie soll die Wohngemeinde X mit der Anfrage verfahren?

*Antwort: Die deutschen Behörden möchten prüfen, ob für eine nicht weiter genannte Person A Unterhaltsleistungen gegenüber Person B geltend gemacht werden können. Aus welchem Grund Person B unterstützungspflichtig sein soll (z.B. Kindsverhältnis, Ehe, Verwandtenunterstützung, Vertrag) ist aus dem Gesagten nicht ersichtlich.*

 *Grundsätzlich sind "rechtshilfeweise" Abklärungen zu "möglichen" Unterstützungsleistungen über die Landesgrenzen gestützt auf das Sozialhilfegesetz nicht möglich. Es müsste daher zuerst in einem Gerichtsverfahren in Deutschland eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber Person B festgesetzt werden.*

 *Falls es sich um ein mögliches Kindsverhältnis handelt, können (gerichtlich oder vertraglich festgesetzte) Unterhaltsbeiträge rechtshilfeweise geltend gemacht werden. Dafür müssen die deutschen Behörden sich an ihr Bundesamt für Justiz in Bonn wenden und sich betreffend die notwendigen Angaben und Unterlagen erkundigen.*

**Rechtsmittelbelehrung**

(01/2018) Frage: An welche Instanz kann ein negativer Entscheid betreffend Alimentenbevorschussung weitergezogen werden?

*Antwort: Die Alimentenbevorschussungsstelle muss in ihrer Rechtsmittelbelehrung insbesondere angeben, dass der Entscheid an den Gemeinderat weitergezogen werden kann. Wird ein Entscheid tatsächlich an den Gemeinderat weitergezogen, erlässt dieser seinerseits einen Entscheid. Die Rechtsmittelbelehrung im Entscheid des Gemeinderats muss als Rekursinstanz den Regierungsrat nennen und nicht das Kantonale Sozialamt (vgl. § 18 der Alimentenbevorschussungsverordnung des Kantons Schaffhausen).*

**Rechtstitel (Formerfordernis)**

(3/2019) Frage: Mutter A legt der Alimentenstelle der Gemeinde X eine Vereinbarung vor, wonach Vater B für das Kind C monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 700.-- bezahlen muss. Die Vereinbarung ist auf Papier des Kantonsgerichts Schaffhausen gedruckt. aber nur von den Eltern unterzeichnet (keine Rechtskraftbescheinigung des Gerichts, keine Unterschrift des Richters).

 Genügt diese Vereinbarung als Rechtstitel für die Bevorschussung der Alimente?

*Antwort: Nein. Unterhaltsbeiträge, die auf privaten Vereinbarungen beruhen und nicht von einem Gericht oder einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt worden sind, stellen keinen rechtsgültigen Rechtstitel im Sinne der Alimentenbevorschussungsverordnung des Kantons Schaffhausen gemäss § 4 Abs. 1 dar und können daher nicht bevorschusst werden.*

 *Da die Vereinbarung auf Papier des Kantonsgerichts Schaffhausen abgefasst ist, könnte es sich allenfalls dennoch um eine gerichtlich genehmigte Vereinbarung handeln. Wenn dies zutrifft, kann die Kindsmutter vom Gericht (Gerichtskanzlei) eine Rechtskraftbescheinigung verlangen. Wird diese erteilt, handelt es sich um eine gerichtlich genehmigte Vereinbarung und die Alimente können bevorschusst werden.*

**Reduktion einer Unterhaltsforderung**

*(02/2020)* Frage: Ein unterhaltspflichtiger Vater weigert sich, den geschuldeten Unterhalt für sein minderjähriges Kind zu zahlen. Er will sich betreiben lassen, um dann vor dem Gericht eine Reduktion der Unterhaltsforderung zu erwirken, wie er es auch bereits bei den Alimenten an seine Ex-Frau getan hat.

 Ist dies möglich?

*Antwort: Jein. Eine fällige, berechtigte Unterhaltsforderung kann grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des Gläubigers reduziert werden. Auf die fälligen Unterhaltsforderungen könnte die Kindsmutter aber nicht verzichten, da diese zufolge Alimentenbevorschussung auf das Gemeinwesen übergegangen sind.*

*Wenn der Kindsvater auf dem Gerichtsweg die Höhe des Unterhaltes ändern will, ist das nur erfolgversprechend, wenn sich seine finanziellen Verhältnisse seit Unterhaltsurteil wesentlich geändert haben.*

*Die Reduktion kann der Kindsvater auch nicht in einem Betreibungsver- fahren der Gemeinde beantragen. Eine Reduktion ist nur vor Gericht möglich und richtet sich an das Kind und die Kindsmutter. Die Gemeinde würde im Gerichtsverfahren dann möglicherweise zur Stellungnahme eingeladen, was wichtig ist, denn Forderungen, welche vor über einem Jahr seit Klageerhebung entstanden sind, können rückwirkend reduziert werden.*

*Der offene Kinderunterhalt soll daher betrieben und der Kindsvater darauf aufmerksam gemacht werden, dass er dann auch noch die Betreibungskosten zu zahlen hat.*

**Rückforderung von Unterhaltsbeiträgen**

(02/2018) Frage: Vater A des 19-jährigen Kindes B hat einen Unterhaltsvertrag unterschrieben, wonach er Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 400.-- bezahlen wird, weil Kind B sich wegen einer Drogenabhängigkeit und psychischen Problemen in einem Heim befindet. Nun ist Kind B aus dem Heim geflohen.

 Kann Vater A seine bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge von der Gemeinde zurückfordern?

*Antwort: Für eine Rückforderung der Unterhaltsbeiträge besteht keine Rechtsgrundlage. Solange Kind B im Heim wohnte, bestand die Forderung zurecht. Da Vater A damit rechnen musste, dass Kind B aus dem Heim flieht, ist eine Irrtumsanfechtung in Zusammenhang mit dem rechtsgültigen Unterhaltsvertrag nicht aussichtsreich.*

(01/2019) Frage: Mit Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen wurde Vater A verpflichtet, für Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 800.-- zu bezahlen. Nachdem sich im Nachgang die finanziellen Verhältnisse von Vater A verschlechtert und er entsprechend eine Abänderung des Scheidungsurteils verlangt hatte, widerrief das Kantonsgericht Schaffhausen mit Urteil vom 1. Juni 2018 den Unterhaltsbeitrag rückwirkend auf den 1. Februar 2018.

 Können die bevorschussten Unterhaltsbeiträge für die Zeit vom 1. Februar bis 1. Juni 2018 zurückgefordert werden?

*Antwort: Gemäss §16 Abs. 2 der Alimentenbevorschussungsverordnung wird die gesuchstellende Person für unrechtmässig ausbezahlte Vorschüsse persönlich rückleistungspflichtig. Unrechtmässig bezogene Vorschussleistungen sind durch die Bevorschussungsstelle unverzüglich zurückzufordern (§ 21 Abs. 1 der Alimentenbevorschussungsverordnung).*

 *Im vorliegenden Fall wurde die Unterhaltspflicht erst mit Urteil vom 1. Juni 2018 rückwirkend auf den 1. Februar 2018 aufgehoben. Bis zum Urteil war der Unterhalt geschuldet, so dass grundsätzlich kein unrechtmässiger Bezug vorliegt.*

 *Art. 62 Abs. 1 OR, welcher als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im öffentlichen Recht anwendbar ist (Ausnahme: Sozialhilfe), hält jedoch fest, dass, wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines anderen bereichert worden ist, die Bereicherung zurückzuerstatten hat. Diese Verbindlichkeit tritt ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder einem nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat. Im vorliegenden Fall ist die Unterhaltsforderung nachträglich weggefallen, weshalb die Bevorschussungen ab dem 1. Februar 2018 unseres Erachtens zurückgefordert werden können. In der Praxis dürfte dies allerdings so gut wie nicht zu realisieren/nicht umsetzbar sein.*

**Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB**

(01/2018) Frage: Gemäss Scheidungsurteil muss Vater A monatliche Unterhaltsbeiträge für seine Ex-Frau B und das gemeinsame Kind C in Höhe von Fr. 1'500.-- leisten; eine Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB zuhanden seines Arbeitgebers ist bereits im Urteil festgehalten. Vater A hat ein weiteres Kind D mit einer anderen Frau und es besteht ein Unterhaltsvertrag, wonach er für das Kind D monatliche Unterhaltsbeiträge in Höhe von Fr. 500.-- zu leisten hat. Die Gemeinde X bevorschusst die Alimente für Kind D und möchte für diesen Unterhaltsbeitrag ebenfalls eine Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB zuhanden des Arbeitgebers erwirken.

 Wird das Gericht die Schuldneranweisung betreffend Unterhalt für Kind D gewähren? Welche Unterhaltsforderung hat Priorität?

*Antwort: Beim Antrag auf Schuldneranweisung gemäss Art. 291 ZGB überprüft das Gericht die zu vollstreckende Anordnung nicht inhaltlich. Eine solche Überprüfung müsste auf Antrag in einem Abänderungsverfahren geltend gemacht werden. Lediglich im Falle einer nachträglichen Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen nach Festsetzung des Unterhaltsbeitrags in einem Urteil oder in einer genehmigten Vereinbarung, kann das Gericht das aktuelle betreibungsrechtliche Existenzminimum der unterhaltspflichtigen Person bei der Festsetzung des Umfangs der Anweisung berücksichtigen. Wenn ohne weiteres klar ist, dass der Unterhaltspflichtige mit einer Abänderungsklage gemäss Art. 286 ZGB durchdringen könnte, weil z.B. nach Festsetzung der Unterhaltsbeiträge ein neues Kind geboren wurde, also "zusätzliche familiäre Verpflichtungen" entstanden sind, kann der Anweisungsrichter eine ausführlichere Prüfung der finanziellen Verhältnisse durchführen. Unter Umständen kann sodann auch in den Notbedarf des Unterhaltspflichtigen eingegriffen werden. Dieses Recht steht jedoch nur der tatsächlich unterhaltsberechtigten Person zu, nicht aber dem subrogierten Gemeinwesen im Falle einer Bevorschussung.*

*In der Lehre wird Kindesunterhaltsbeiträgen tendenziell ein Vorrang gegenüber Ehegattenunterhalt gegeben. Sollte schliesslich festgehalten werden, dass die Schuldneranweisung, aufgrund knapper finanzieller Verhältnisse beim Vater A nur für die beiden Kinderunterhaltsbeiträge gelten soll aber nicht für den Ehegattenunterhalt, wird die Ex-Frau B auf den Betreibungsweg verwiesen. Mit dem entsprechenden Verlustschein kann sie dann nach Ende der Unterhaltspflicht für die Kinder ihren Anspruch immer noch einfordern.*

(01/2020) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen wurde Vater A verpflichtet, Mutter C an den Unterhalt der Kinder D und E bis zur Mündigkeit bzw. bis zum Abschluss der ordentlichen Ausbildung oder bis zum vorzeitigen Eintritt in die volle Erwerbstätigkeit monatlich je Fr. 600.-- zu bezahlen. Da Vater A die Unterhaltsbeiträge an Mutter C nicht zahlte, wurden diese durch die Gemeinde Y bevorschusst.

Ist die zufolge Bevorschussung (Legalzession) zuständige Gemeinde Y berechtigt, in eigenem Namen, d.h. auch ohne Zustimmung der Berechtigten, eine Schuldneranweisung zu verlangen?

*Antwort: Ja, mit Urteil 5A\_882/2010 vom 16. März 2011 hat das Bundesgericht die Gemeinden geschützt und ihren Anspruch bestätigt, selber eine solche Schuldneranweisung gegen den pflichtigen Alimentenschuldner zu erwirken. Eine Einschränkung besteht für das Gemeinwesen nur insoweit, als es weitergehend zu prüfen hat, ob im konkreten Fall die Schuldneranweisung verhältnismässig ist, weil beim Gemeinwesen in aller Regel die sofortige und regelmässige Zahlung der Alimente nicht existenziell ist. Wo sich jedoch ein Schuldner nicht an Abzahlungs- oder Teilzahlungsvereinbarungen hält, gar nicht auf Zahlungsaufforderungen der Gemeinde oder Inkassostelle reagiert oder eine stille Lohnpfändung unterläuft, kann das Gemeinwesen die Ausstände und das Inkassorisiko mit einer solchen Anweisung erheblich reduzieren.*

**Strafanzeige**

(3/2019) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen schuldet Mutter A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 800.--. Mutter A hält sich seit längerer Zeit nicht an diese Verpflichtung und hat sich mittlerweile ins Ausland abgesetzt. Gemäss der Auskunft des Vaters C, lebt die Mutter A irgendwo in Spanien. Die Gemeinde X bevorschusst die Alimente. Sie möchte gerne Strafanzeige gegen die säumige Mutter A nach Art. 217 StGB (Vernachlässigung der Unterhaltspflichten) erheben.

 Ist das sinnvoll?

*Antwort: Ob es sinnvoll ist, eine Strafanzeige gegen einen säumigen Elternteil einzureichen, kommt auf die Umstände des Einzelfalls an, namentlich in welchem Land sich die bzw. der UnterhaltsschuldnerIn aufhält.*

*Wenn eine unterhaltsberechtigte Person in der Schweiz eine Strafanzeige nach Art. 217 StGB einreicht, wird der säumige Elternteil europaweit zur Fahndung ausgeschrieben.
Das spanische Strafgesetzbuch setzt in Art. 227 analog Art. 217 StGB die Nichterfüllung familienrechtlicher Unterhaltspflichten unter Strafe. Da Spanien als eher kinderfreundliches Land gilt, würde Mutter A, sollte sie tatsächlich in Spanien leben, vermutlich früher oder später strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.*

 *Nichtsdestotrotz muss bei einer Strafanzeige immer auch berücksichtigt werden, dass ein solches Vorgehen ein Eltern-Kind-Verhältnis dauerhaft belasten oder gar zerrütten kann, selbst wenn beispielsweise der unterstützungsberechtigte Elternteil und nicht das Kind die eigentliche Anzeige eingereicht hat. Aufgrund solcher Überlegungen zielt das internationale Alimenteninkasso stets darauf ab, eine einvernehmliche Lösung zu finden, anstatt den meist komplizierten und aufwendigen Gerichtsweg zu beschreiten. Strafanzeigen gegen säumige Elternteile sollten deshalb zurückhaltend erfolgen.*

**Strafverfahren: Persönliche Angaben in Strafanzeigen**

(03/2018)Frage: Mitarbeiterin A der Alimentenstelle der Gemeinde X möchte eine Strafanzeige bei der Polizei gegen einen säumigen Unterhaltsschuldner einreichen.

 Muss sie Angaben zu ihrer Person im Strafverfahren bzw. in der Strafanzeige machen?

*Antwort: Nein. Grundsätzlich sind sogar anonyme Anzeigen zulässig. Es sollte deshalb genügen, wenn Mitarbeiterin A ihren Namen angibt und mitteilt, dass sie im Namen der Alimentenstelle handelt. Ihr Geburtsdatum, ihre Privatadresse etc. muss sie nicht angeben.*

**Unterhaltsklage - Vertretung**

(02/2020) Frage: Ein minderjähriges Kind, dessen Mutter seit seiner Geburt einen Beistand hat, benötigt einen Unterhaltsvertrag mit dem Kindsvater, welcher in Frankreich lebt. Kann die Alimenteninkassostelle der Beiständin, der Kindsmutter oder dem minderjährigen Kind helfen und den Kindsvater am Aufenthaltsort des Kindes auf Unterhalt verklagen? Wie ist hier vorzugehen?

Antwort: Nein. Die Alimenteninkassostelle ist nicht zur Klage berechtigt.

Zuständig ist grundsätzlich der Vormund des Kindes. Es kann aber auch die Kindsmutter Klage erheben, soweit dies nicht durch die Beistandschaft eingeschränkt ist. Die Unterhaltsklage selbst ist entweder am zivilrechtlichen Wohnsitz der Mutter (Art. 23 ZPO) oder falls das Kind einen Vormund hat an seinem eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 26 ZPO) gegen den landesabwesenden Kindsvater einzureichen.

Der Kindsvater ist verpflichtet, am Gerichtsverfahren teilzunehmen oder sich allenfalls vertreten zu lassen. Nimmt er weder Teil, noch lässt er sich vertreten, werden trotzdem Unterhaltsforderungen festgelegt.

**Unterhaltspflicht bei Erstausbildung**

(02/2020)Frage: Ein mündiger Klient erhält Unterhaltszahlungen von seinem Vater und hat gerade sein Berufsattest erfolgreich abgeschlossen. Er plant in der Folge die EFZ-Lehre zu machen.

 Besteht die Unterhaltspflicht des Vaters während der EFZ-Lehre weiter?

 *Antwort: Ja, die Unterhaltspflicht des Vaters dauert an, bis die EFZ-Lehre abgeschlossen ist. Grundsätzlich erlaubt das Berufsattest die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Wenn der Klient seine Ausbildung bis auf Ebene EFZ vertiefen will, so wird diese als die Grundausbildung vertiefende Ausbildung betrachtet und ist somit noch zur Erstausbildung des Klienten zu zählen.*

*Was wäre, wenn der Klient seine Lehrstelle EFZ nicht direkt beginnen könnte, sondern ein Zwischenjahr einschieben müsste und erst im Folgejahr in die Lehrstelle einsteigen könnte? Ruht hier die Unterhaltspflicht?*

*Ja. Sollte der Klient keine Lehrstelle finden und ein Zwischenjahr (keine Ausbildung) machen, so ruht die Unterhaltspflicht des Vaters. Beginnt er dann im Folgejahr mit seiner Lehre, dann lebt die Unterhaltspflicht des Vaters wieder auf.*

*Quelle: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute 2019*

**Unterhalt eines Minderjährigen**

(03/2020) Frage: Eine Klientin erhält Unterhaltszahlungen aus einem Unterhaltsvertrag. In dem betreffenden Unterhaltsvertrag findet sich folgende Passage: "längstens bis zum Eintritt in die volle Erwerbstätigkeit".

 Wie lange gilt die Unterhaltspflicht?

 *Antwort: Der Satz bezieht sich auf die Zeit vor der Mündigkeit. Sollte also das unterhaltsberechtigte Kind bereits vor Mündigkeit seine Ausbildung abgeschlossen haben, würde die Unterhaltspflicht bereits dann ihr Ende finden.*

**Unterhaltspflichtige Person im Ausland**

(03/2020) Frage: Die Klientin erhält Alimente für ihre zwei Kinder bevorschusst und hat die Ansprüche an ihre Gemeinde, respektive ihre Stelle abgetreten. Der Vater der Kinder lebt in Deutschland. Es besteht eine Unterhaltsvereinbarung, welche von der KESB genehmigt wurde.

 Frage: a) *Der* Kindsvater lebt in Deutschland, die Adresse ist unbekannt. Was tun?

 b) Sind bei der Vollstreckung der Unterhaltsvereinbarung Rückfragen zu erwarten?

 *Antwort: a) Bevor das Gesuch eingereicht werden kann, ist bei der deutschen Empfangsstelle (via BJ) um Aufenthaltsnachforschung des Schuldners nachzusuchen.*

 *b) Möglicherweise wird das deutsche Vollstreckungsgericht zur Vollstreckbarkeit der Unterhaltsvereinbarung in der Schweiz Rückfragen stellen. Meist wird das Bundesamt für Justiz diese selbst beantworten unter Hinweis auf den Umstand, dass solche Vereinbarungen (häufig) provisorische Rechtsöffnungstitel darstellen, die in der praktischen Wirkung den Urteilen vergleichbar sind. Es dürfte in der Praxis kaum vorkommen, dass ein Alimentenschuldner nach der ausgesprochenen Rechtsöffnung ein ordentliches Gerichtsverfahren (Aberkennungsklage) einleitet.*

**Unterhaltsverträge - Vollstreckbarkeit**

(01/2018) Frage: Ist ein Unterhaltsvertrag, welcher von der Vormundschaftsbehörde bzw. KESB genehmigt wurde, rechtskräftig und vollstreckbar?

*Antwort: Gemäss Art. 287 Abs. 1 ZGB werden Unterhaltsverträge für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde verbindlich. Liegt eine Genehmigung vor, ist der Unterhaltsvertrag rechtskräftig, vollstreckbar und stellt mithin einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (vgl. BGer 5A\_950/2014 vom 16.04.2015, E. 3.7).*

**Unvollständiges, ausländisches Scheidungsurteil**

(01/2020) Frage: Vater A und Mutter B des Kindes C sind slowenische Staatsbürger, die in der Schweiz leben. Nachdem die Ehe scheitert und das Ehepaar ein Eheschutzverfahren einleitet, wird mit Eheschutzverfügung des Kantons Schaffhausen unter anderem festgelegt, dass Vater A der Mutter B für das Kind C einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 800.-- zu bezahlen hat.

 Einige Monate später lässt sich das Ehepaar in Slowenien (während den Ferien) scheiden. Mit dem Scheidungsurteil des slowenischen Gerichts wird die Ehe verbindlich geschieden, hinsichtlich des Unterhalts für Kind C wird jedoch nur festgehalten, dass dies bereits mit der Eheschutzverfügung des Kantons Schaffhausen „erledigt“ worden sei.

 Genügen diese Rechtstitel für eine Bevorschussung durch die Gemeinde X?

*Antwort: Ja. Grundsätzlich gilt zwar die „Einheit des Scheidungsverfahrens“, das heisst alle Haupt- und Nebenfolgen einer Scheidung sollen durch dasselbe Gericht und möglichst zum selben Zeitpunkt geklärt werden. Da ausländische Urteile sich aber teilweise nur zum Scheidungspunkt äussern, ohne die Nebenfolgen zu regeln (z.B. Unterhalt, Besuchsrechte), müssten in diesen Fällen Ergänzungsklagen in der Schweiz eingereicht werden.*

*Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bleiben Eheschutzmassnamen betreffend Nebenfolgen weiterhin bestehen, wenn ein rechtskräftiges ausländisches Urteil sich zum Scheidungspunkt äussert, mithin die Ehe scheidet, zu den Nebenfolgen aber schweigt (vgl. Urteil des BGer 5A\_40/2014 vom 17. April 2014). [[5]](#footnote-5) Die Unterhaltsbeiträge müssen daher gemäss Eheschutzverfügung weiterhin geleistet werden, solange keine Ergänzungsklage in der Schweiz eingereicht wird.*

**Verfügungen**

(01/2018) Frage: Person A stellt bei der Gemeinde X ein Gesuch um Alimentenbevorschussung. Da die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, lehnt die Gemeinde X das Gesuch mit einfachem Brief ab. Person A verlangt eine beschwerdefähige Verfügung.

 Darf sie das?

*Antwort: Ja. Weist eine Behörde ein Gesuch ab, steht der betroffenen Person auf jeden Fall das Recht zu, eine beschwerdefähige Verfügung zu verlangen. Neben dem eigentlichen Entscheid muss die Verfügung eine kurze Sachverhaltszusammenfassung, eine Begründung (inkl. den rechtlichen Grundlagen) sowie eine korrekte Rechtsmittelbelehrung enthalten.*

**Verjährungsfrist der Forderung im Betreibungsverfahren**

(02/2018) Frage: Gemäss Urteil des Kantonsgerichts Schaffhausen muss Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.-- bezahlen. Seit Januar 2012 bis heute kommt Vater A seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach.

 Kann Vater A auf den gesamten Betrag betrieben werden?

*Antwort: Grundsätzlich gilt bei Unterhaltsforderungen die 5-jährige Verjährungsfrist (analog Art. 128 OR). Das Gericht prüft die Verjährung aber nicht von Amtes wegen, sondern der Schuldner muss die Einrede der Verjährung selbst erheben. Tut er dies nicht, wird die Verjährung nicht berücksichtigt.*

*Wenn man davon ausgeht, dass Vater A die Verjährungsfristen nicht kennt, kann man versuchen den gesamten aufgelaufenen Betrag zu betreiben.*

**Verrechnung: IV-Kinderrenten**

(03/2018) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen muss Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.-- bezahlen, ab Rechtskraft des Urteils bis zum Erhalt seiner IV-Rente. In der Folge bezahlt Vater A keinen Unterhalt und die Alimente müssen von der Gemeinde X bevorschusst werden. Zusätzlich wird das Kind B mit Sozialhilfeleistungen unterstützt. Nachträglich wird Kind B gestützt auf die IV-Rente des Vaters eine IV-Kinderrente zugesprochen.

Kann die rückwirkend gesprochene Kinderrente mit der bereits geleisteten Alimentenbevorschussung verrechnet werden?

*Antwort: Nein. Bevorschusste Unterhaltsforderungen können nur vom verpflichteten Elternteil eingefordert werden. Es ist auch nicht möglich, bevorschusste Leistungen der Alimentinkassostelle gegenüber der IV geltend zu machen. Die IV-Kinderrente darf daher nur für Sozialhilfeleistungen berücksichtigt werden.*

**Verzugszins bei Unterhaltsforderungen**

(01/2020) Frage: Der Ehemann bezahlt keinen Unterhalt, worauf ihn seine Frau betreibt. Sie fordert zusätzlich 5% Verzugszins ab Fälligkeit der Unterhaltszahlungen.

Ist das korrekt?

*Antwort: Nein. Das Bundesgericht hat entschieden, dass familienrechtliche Unterhaltsbeiträge erst ab der Einleitung der Betreibung geschuldet sind.*

**Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils in der Schweiz**

(03/2020) Frage: Der Vater eines Klienten lebt im Ausland. Es ist im Ausland ein Urteil hinsichtlich Bevorschussung (Kindesunterhalt) ergangen. Der ausländische Rechtstitel ist bei den Schweizer Behörden eingegangen und es stellt sich nun die Frage wie weiter vorzugehen ist.

 *Antwort: Grundsätzlich gilt, dass ausländische Rechtstitel als Grundlage für Inkassohilfe und Bevorschussung dienen können. Die Beurteilung erfolgt hier nach Massgabe der internationalen Vereinbarungen über den Unterhalt von Kindern. Der Titel muss allerdings in der Schweiz anerkannt und vollstreckbar sein.*

**Vollstreckbarkeit einer deutschen zu Unterhaltszahlungen verpflichtenden Ur- kunde in der Schweiz**

## (02/2020) Frage: Eine im Jahre 2018 volljährige Klientin mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen verfügt über einen deutschen Unterhaltsentscheid aus dem Jahre 2010, wonach ihr Vater rechtskräftig Unterhalt an sie auch über die Mündigkeit hinaus zu zahlen verpflichtet ist. Der Schuldner der Unterhaltszahlung (der Vater) hat ebenfalls Wohnsitz in der Schweiz.

##  Ist dieser deutsche Unterhaltstitel auch in der Schweiz gültig und kann er in der Schweiz vollstreckt werden?

Antwort: Ja. Im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens kann die Vollstreckbarkeit des deutschen Entscheides festgestellt werden. Es ist im Antrag auf Rechtsöffnung entweder das deutsche Urteil im Original oder in einer beglaubigten Ausfertigung beizulegen. Ausländische Urteile können im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens für vollstreckbar erklärt werden (Art. 57 Abs. 1 LugÜ).

**Vorfahrprivileg**

(01/2020) Frage: In der Vollstreckung für Unterhaltsforderungen macht die bevorschussende Gemeinde für sich geltend, dass ins Existenzminimum des Schuldners eingegriffen werden dürfe, da dies für Unterhaltsforderungen von Kindern zulässig sei.

Wird sie damit durchkommen?

*Antwort: Nein. Im Klassenprivileg (Art. 146 Abs. 2 i.V.m. Art. 219 Abs. 4 Erste Klasse: lit. c SchKG) oder bei der Anweisung an den Schuldner wird auf das Privileg des effektiven Unterhaltsgläubigers abgestellt. Beim Eingriff in das monatliche Existenzminimum des Schuldners hat aber nur das Kind selbst und nicht das Gemeindewesen das "Eingriffsrecht".[[6]](#footnote-6)*

**Wechsel des Aufenthaltsortes**

(3/2019) Frage: Das Kind A wohnt bisher bei der Mutter B. Der Vater C zahlte den Unterhalt nicht und in der Folge erhielt die Kindsmutter die Alimente von monatlich Fr. 800.-- von der Wohngemeinde bevorschusst. Nun ist das Kind zum Vater gezogen.

 Muss die Gemeinde weiterhin die Alimente der Mutter B bevorschussen?

*Antwort: Nein. § 7 lit. c der Alimentenbevorschussungsverordnung hält ausdrücklich fest, dass das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter nur berechtigt ist, eine Bevorschussung geltend zu machen, wenn die pflichtige Person nicht mit dem anderen Elternteil oder mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt. Es wäre auch stossend und entspräche überdies nicht der gesetzlichen Regelung, wenn der Vater sowohl Unterhaltsleistungen in natura als auch in Geldform erbringen müsste. Ob der Vater C eine Abänderungsklage eingeleitet hat oder nicht, ist unerheblich.*

**Zuständigkeit**

(02/2018) Frage: Gemäss Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen muss Vater A dem Kind B monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'000.-- bezahlen; die alleinige elterliche Sorge wird der Mutter C übertragen. Vater A kommt seiner Verpflichtung nicht nach, sodass die Alimente bevorschusst werden sollen. Mutter C wohnt in der Gemeinde X. Da Mutter C die Obhut entzogen wurde, lebt Kind B bei der Grossmutter D in der Gemeinde Y. Für die Sozialhilfe ist deshalb die Gemeinde Y zuständig.

 Welche Gemeinde ist zuständig für die Alimentenbevorschussung?

*Antwort: Gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB teilt das Kind den zivilrechtlichen Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht und zwar unabhängig davon, ob es sich in Obhut Dritter befindet oder nicht.*

 *Da die Mutter C im vorliegenden Fall die alleinige elterliche Sorge trägt, gilt ihr zivilrechtlicher Wohnsitz in der Gemeinde X auch für das Kind B. Folglich ist die Gemeinde B für die Alimentenbevorschussung zuständig.*

(03/2018) Frage: Mutter A wohnt mit ihrem Kind B seit dem 01.01.2018 in der Gemeinde X im Kanton Schaffhausen. Davor wohnten beide in der Gemeinde Y in einem anderen Kanton. Mutter A möchte nun Inkassohilfe für Kinderalimente beantragen, welche den Zeitraum seit 01.01.2017 betreffen.

Kann sie für den Zeitraum vor dem 01.01.2018 in der Gemeinde X ein Gesuch um Inkassohilfe stellen?

*Antwort: Ja. Für die Inkassohilfe ist die Wohnsitzgemeinde zuständig, unabhängig davon, wo die anspruchsberechtigte Person im Zeitpunkt der Fälligkeit des Unterhaltsanspruches ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Die Inkassohilfe kann sich somit auf Alimentenausstände erstrecken, die vor der Wohnsitznahme in der aktuellen Wohngemeinde entstanden sind.*

(3/2019) Frage: Das Kind A wohnt bei seinen Grosseltern B in Pflege in einer Gemeinde im Kanton Schaffhausen. Nun ist die Mutter C in den Kanton Zürich gezogen und hat das alleinige Sorgerecht erhalten. Der Vater D wohnt im Kanton Genf.

 Muss der Unterhalt von der Schaffhauser Gemeinde weiter bevorschusst werden?

*Antwort: Ja. Gemäss § 7 Abs. 1 lit. a der Alimentenbevorschussungsverordnung ist berechtigt zur Geltendmachung der Bevorschussung das Kind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, wenn das Kind bzw. der Elternteil, unter dessen Obhut es steht, in einer Gemeinde des Kantons Schaffhausen seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.*

*Gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB gilt als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde (Art. 25 Abs. 2 ZGB).*

*Die Kindsmutter hat zwar das alleinige Sorgerecht und kann damit bestimmen, wo das Kind sich aufhalten soll (hier bei den Grosseltern), da das Kind A aber nicht mit der Mutter C zusammenlebt, ist der zivilrechtliche Wohnsitz am Aufenthaltsort des Kindes ausschlaggebend. Die Alimente müssen daher weiterhin von der Schaffhauser Gemeinde bevorschusst werden.*

Aktualisiert 22.01.2021

1. ERFA - Alimentenbearbeitende im Kanton Schaffhausen und angrenzenden Gebieten - Fragenkatalog vom 9. November 2017 [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Rechtspraxis dazu ist nicht einheitlich. Wir stützen uns bei dieser Antwort auf die Praxismehrheit der umliegenden Kantone und der aktuellen Entscheide des Kantonsgerichts Schaffhausen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Stand 2018 [↑](#footnote-ref-3)
4. Auskunft des Bundesamtes für Justiz vom 28.2.2020 [↑](#footnote-ref-4)
5. In diesem Zusammenhang sei auch BGE 137 III 614 anzuführen, wonach Eheschutzmassnahmen solange bestehen bleiben, wie die Ehegatten tatsächlich getrennt sind, unabhängig davon, ob eine Scheidungsklage eingereicht, zurückgezogen oder sistiert wurde (E. 3.3). [↑](#footnote-ref-5)
6. BGE 5A 490/2018 [↑](#footnote-ref-6)